Der Irrtum
im englischen Kontraktsrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Kleinsorge

aus Bocholt,

Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Münster.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 11. Juni 1909.

Münster in Westfalen
Buchdruckerei Ferdinand Althoff
1910.

139

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

I. Der Einfluß des römischen Rechts auf das englische Recht mit besonderer Berücksichtigung seines Einflusses auf die Gestaltung der Irrtumslehre.
II. Die Quellen des englischen Privatrechts.
III. Die Willenstheorie als Ausgangspunkt der englischen Vertragslehre.
IV. Der Rechtsgrund und die Rechtswirkungen des beachtlichen Irrtums.
V. Die einzelnen Arten des beachtlichen Irrtums.
VI. Vergleichende Darstellung der deutschen gemeinrechtlichen Irrtumslehre seit Savigny mit der englischen. —

Literaturverzeichnis.

1. **Anſon William R. Bart. D. C. L.**, Principles of the English Law of Contract and of Agency in its Relation to Contract.
2. **Biener**, Die Verbreitung des römiſchen Rechts im Mittelalter und der Einfluß desſelben auf das engliſche Recht.
3. **Bode**, Vom error in substantia. Diſſertation Göttingen 1888.
4. **Brinz**, Lehrbuch der Pandekten, 2. Abt.
5. **Brinz-Lotmar**, Lehrbuch der Pandekten, 4. Bd., 1. Lief., 2. Aufl.
6. **Chitty**, A Treatise on the Law of Contracts by Jos. Chitty jun. Esq., 14. Aufl., by J. M. Lely, London 1904.
7. **Dernburg**, Pandekten, 1. Bd., 4. Aufl., 1894.
8. **Exner**, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach öſterreichiſchem und gemeinem Recht, 1867.
9. **Finch G. B.**, A Selection of Cases on the Law of Contracts, 2. ed., London 1896.
10. **Glück**, Pandektenkommentar, Bd. 4.
11. **Goldſchmidt**, Handbuch des Handelsrechts, 2. Bd., 2. Aufl.
12. **Goldſchmidt und Schneider**, Handelsgeſetze des Erdballs, 3. Aufl.; Das Handels-, Wechſel- und Konkursrecht Großbritanniens und Irlands.
13. **Grueber**, Kritiſche Vierteljahresſchrift, Bd. 26, N. F. 7. Bd.
14. **Grueber**, Zeitſchrift für vergleichende Rechtswiſſenſchaft, 11. Bd.
15. **Güterbock**, Henricus de Bracton und ſein Verhältnis zum römiſchen Recht.
16. **Hausmann**, Der Irrtum im alten und neuen Recht. Verlag v. W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart u. Leipzig, 1907.

17. **Hanausek**, Die Haftung des Verkäufers für Beschaffenheit der Ware, Berlin 1883.
18. **Hartmann**, Archiv für die ziviliſtiſche Praxis, Bd. 17.
19. **Heymann**, Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft, 1. Bd.
20. **Keller**, Pandekten 1861.
21. **Kohler**, In Iherings Jahrbüchern, Bd. 28, N. F. 16. Bd.
22. **Ker. C. A. and Pearson-Gee**, A Commentary on the Sale of Goods Act, 1893.
23. **Leonhard**, Der Irrtum bei nichtigen Verträgen im römiſchen Recht.
24. **Leonhard**, Der Irrtum als Urſache nichtiger Verträge. 2. Aufl., 2. Teil, Breslau 1907.
25. **Markby**, Elements of Law.
26. **Mühlenbruch**, Archiv für die ziviliſtiſche Praxis, 2. Bd.
27. **Pferſche**, Zur Lehre vom ſogenannten error in substantia, 1880.
28. **Pininski**, Der Tatbeſtand des Sachbeſitzes nach gemeinem Recht, 2. Bd.
29. **Pollock**, Principles of the Law of Contracts, 7. Aufl., London 1902.
30. **Prochownick**, Die Grundzüge des engliſchen Vertragsrechts und des Rechts der Stellvertretung in ihrer Beziehung zum Vertrage. Berlin, Vahlen 1908.
31. **Puchta**, Pandekten, Aufl. 10.
32. **Regelsberger**, Bd. 1, 1893.
33. **Richelmann**, Der Einfluß des Irrtums auf Verträge.
34. **Ryck**, Der Irrtum bei Rechtsgeſchäften, Feſtgabe für Georg Beſeler II.
35. **Savigny**, Syſtem des römiſchen Rechts, Bd. 3.
36. **Schirrmeiſter**, Kommentar zum bürgerlichen Recht Englands. Kodifikation von Edward Jenks u. A., Bd. 1, 1907.

37. **Schuster**, Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. 45 u. 46.
38. **Sintenis**, Das praktische gemeine Zivilrecht, 1. Bd., 2. Aufl. u. 2. Bd.
39. **Strahan und Kenrick**, A Digest of Equity.
40. **Stephen**, New Commentaries on the Law of England, partly founded on Blackstone, 14. Aufl.
41. **Thöl**, Handelsrecht, Bd. 1.
42. **Unger**, System des österreichischen Privatrechts, Bd. 2, Aufl. 4.
43. **Unger**, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 13.
44. **Vangerow**, Pandekten, 1. u. 2. Bd., Aufl. 6.
45. **Valett**, Abhandlungen und Pandektenhandbuch.
46. **Wächter**, Pandekten, 1. u. 2. Teil, 1880 u. 1881.
47. **Westphal**, Die Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf.
48. **Windscheid**, Pandekten, Bd. 1, Aufl. 7, 1891.
49. **Wertheim**, Wörterbuch des englischen Rechts, Berlin 1899.
50. **Wharton**, Commentaries on the Law of Contracts, Bd. 1, Philadelphia 1882.
51. **Zitelmann**, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879.

I.

Der Einfluß des römischen Rechts auf das englische Recht mit besonderer Berücksichtigung seines Einflusses auf die Gestaltung der Irrtumslehre.

Das Wiederaufblühen[1]) der Wissenschaften im zwölften und dreizehnten Jahrhundert ist ohne Zweifel eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der europäischen Kultur. Mit erneuten Kräften, zum Teil unter Benutzung neuer Quellen, strebt die Rechtswissenschaft mächtig empor und beginnt nach und nach in dem gesamten zivilisierten Europa festen Fuß zu fassen. Von Italien geht der Anstoß zu diesem Aufschwung in der Rechtswissenschaft aus. Hier wurden für das römische Recht die Justinianischen Rechtsbücher aus ihrem Dunkel hervorgezogen und die neue, auf römisches Privatrecht sich aufbauende Rechtswissenschaft verbreitete sich in raschem Siegeszuge über das damals zivilisierte Europa aus. England kann für sich in Anspruch nehmen, das erste Land gewesen zu sein, wohin von Italien aus mit Erfolg römisches Recht verpflanzt wurde. Der unaufhaltsame Siegeszug, in dem römisches Recht in England vordrang, dokumentiert sich am besten in der im Jahre 1138 durch den normannischen Erzbischof Theobald erfolgten Berufung des Lombarden Vakarius auf den Lehrstuhl für römisches Recht an der damals ins Leben gerufenen Universität Oxford.[2]) Vakarius gelangte zu hohem Ansehen und

---

[1]) Biener, Die Verbreitung des römischen Rechts im Mittelalter und der Einfluß desselben auf das englische Recht. S. [1] fg.

[2]) Grueber, über den Einfluß des römischen Rechts in England mit besonderer Rücksicht auf das Recht der Schuldverhältnisse. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XI. 1895.

Die Handelsgesetze des Erdballs 3. Auflage von Goldschmidt und Schneider Berlin 1907.

Oxford, als Pflanz- und Pflegstätte des römischen Rechts in England, nahm einen ungeahnten Aufschwung. Bis auf unsere Tage ist die Bedeutung Oxford's als eine der vornehmsten Pflegstätten römischer Rechtswissenschaft geblieben [1]).

Forscht man den Gründen nach, die der Aufnahme des römischen Rechts die Wege ebneten, so tritt uns auch hier die Anschauung entgegen, die für das ganze christliche Mittelalter so charakteristisch ist: der Glaube an die Fortdauer des römischen Reichs unter den deutschen Kaisern und folgeweise die Geltung des römischen als eines kaiserlichen von dem Vorfahren des derzeitigen Kaisers publizierten Rechtes. Diese Ideen haben trotz der Unabhängigkeit des Landes von der kaiserlichen Gewalt und trotz des schon frühzeitig von dem Inselland erhobenen Anspruchs selbst ein Imperium zu bilden, Bestand und Geltung behauptet [2]).

Trotz des Erfolges, mit dem römisch-rechtliche Gedanken und Anschauungen sich in England Eingang zu verschaffen wußten, kann man nicht behaupten, daß es in England zu einer eigentlichen Rezeption des römischen Rechtes gekommen ist, wie ein paar Jahrhundert später in Deutschland, dessen zersplittertes Recht dem ersten Ansturm des römischen Rechts in seiner Geschlossenheit erliegen mußte. In England trat das römische Recht einem geschlossenen, einheitlichen Gewohnheitsrecht gegenüber, das sich durch Aufnahme zahlreicher römischer Rechtsgedanken und Normen nur gleichsam verjüngte und an Festigkeit gewann, [3]) die es befähigte, dem kompakteren römischen Rechte mit um so größerer Entschiedenheit entgegenzutreten. Am meisten haben sich für die Aufnahme

---

[1]) Grueber, Kritische Vierteljahresschrift Bd. 26 N. F. Bd. 7.

[2]) Grueber, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. XI. 1895.

[3]) Biener, Die Verbreitung des römischen Rechts im Mittelalter und der Einfluß desselben auf das englische Recht. S. 2 ff.

römischer Rechtsgedanken diejenigen Rechtsgebiete zugänglich erwiesen, die der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, der Kirche und der Universitäten und einiger Spezialgerichte weltlicher Art z. B. des Admiralitätsgerichts unterstellt waren. Diese Gerichte waren mit rechtsgelehrten Richtern — sog. Civilians — besetzt, die für ihre Entscheidungen römisches Recht als verbindlich anerkannten. Und endlich haben die Chancellors of England, welche bis auf Heinrich den VIII. aus dem geistlichen Stande erwählt, in den Traditionen des römischen Rechts aufgewachsen und geschult waren, ausgiebigen Gebrauch von römisch-rechtlichen Grundsätzen in Ausbildung jenes Billigkeitsrechtes gemacht, das in seiner Natur und Bedeutung dem römischen Jus praetorium vergleichbar, einen so großen Einfluß auf die Gestaltung des modernen englischen Rechtesausgeübt hat.

Den Einfluß und die Erfolge des neuen Faktors der Rechtsbildung bezeugen aber am besten die jener Zeit der Aufnahme römischer Rechtsgedanken in das englische Recht angehörigen Rechtsbücher Englands. Wie sich an Vakarius die Einführung, so knüpft sich die Aufnahme und praktische Benutzung des römischen Rechts in England an die Namen Glanvilla, Bracton, Fleta u. a., vor allem aber an Bracton. Sein ausgezeichnetes Werk: de legibus et consuetudinibus Angliae, bietet einen treuen Spiegel des damaligen Rechtszustandes und zeigt am deutlichsten sowohl den Fortschritt des gemeinen als auch die Einwirkung und Erfolg des römischen Rechts. Das Bild, welches uns Bracton von dem Recht seines Landes entwirft, stellt eine Mischung da. Es enthält teilweise, etwa zu einem Dritteile römisches, teilweise englisches Recht. Bracton hat das römische Recht teils aus den Quellen selbst geschöpft, teils hat er sekundäre Hülfsmittel für dasselbe benutzt. In letzterer Beziehung lehnt er sich stark an die bekannte Summa zum Codex und zu den Institutionen von Azo an.

Römisch-rechtliche Elemente sind auch auf die Gestaltung und Entwickelung der Irrtumslehre im englischen Vertragsrecht von grundlegender Bedeutung gewesen. Als Erkenntnisquelle hierfür mag auf den von Bracton behandelten Einfluß des Irrtums auf den Rechtsbestand der Schenkungsverträge hingewiesen werden. In der Unterscheidung der verschiedenen Arten des beachtlichen Irrtums sowie in der Äußerung der Rechtswirkung desselben ist ein Zurückgehen auf römisch-rechtliche Elemente und Normen unverkennbar. Bracton unterscheidet den error in persona, in re, in numero und quantitate und in causa, error in re schadet stets: „quia, si donator senserit de una re et donatarius de alia, non valet donatio propter dissensum", d. h. der Irrtum bezüglich des Gegenstandes hindert die Willensübereinstimmung und damit die Rechtsgültigkeit des nur scheinbar rechtswirksamen Schenkungsvertrages.

Beim error in numero vel quantitate kann Consens wenigstens im minus vorhanden sein: „Et si quis X dederit et alius senserit de XX non valet, quamvis major numerus in se continet minorem, qui uterque in certum numerum non consentiat. Sed si dederit X et donatarius consenserit V valet donatio, quia consentiunt in numerum".

Ueber den error circa causam sagt Bracton: „Si in corpus quod traditur sit consensus non nocet, quamvis circa causam dandi et recipiendi dissensio, ut si pecuniam numeratam tibi tradam, tu eam quasi traditam accipias, constat ad te proprietatem transiisse".[1])

[1]) Pollock, Appendix Note II, Bracton, on Fundamental Error, Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts, 1899 S. 380.

II.

Die Quellen des englischen Privatrechts.

Zum besseren Verständnis der vorliegenden Abhandlung sowie überhaupt zum Eindringen in das Wesen und in die Natur des englischen Rechts empfiehlt sich kurz die Quellen kennen zu lernen, auf denen das heutige englische Privatrecht beruht. Das Recht Englands ist ein unkodifiziertes, unübersichtliches Recht, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß in neuerer Zeit sich Bestrebungen geltend machen, die auf eine, wenn auch nur private Kodifikation des gesamten Privatrechtsstoffs hinauslaufen [1]). Es zerfällt in ungeschriebenes (unwritten) und in geschriebenes (written) Recht. Das unwritten law gliedert sich weiter in common law (gemeines Recht) und in equity (Billigkeitsrecht). Das Common Law, der Hauptbestandteil des englischen Rechts ist der Theorie nach ein seit unvordenklicher Zeit (time immemorial) in ganz England geltendes Gewohnheitsrecht. Das Bestehen einer common law rule kann — abgesehen von den wenigen Werken der älteren englischen Rechtsliteratur, denen die Eigenschaft von books of authority zuerkannt worden ist — nur aus den in den Ent-

---

[1]) Auf Veranlassung der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin hat der bekannte englische Rechtsgelehrte Edward Jenks die mühevolle Arbeit unternommen, einen sicheren und gangbaren Pfad durch das „entangled growth of precedents and enactments" zu bahnen und das unkodifizierte bürgerliche Recht Englands nach Art der Kodifikationen des kontinentalen Europas zu kodifizieren. An diesem Riesenunternehmen haben sich die Rechtslehrer W. M. Geldart, R. W. Lee, W. S. Holtsworth, J. C. Miles von der Universität Oxford bezw. London als Mitarbeiter beteiligt. In Bezug auf äußere Anordnung, Einteilung, Sichtung des gewaltigen Rechtsstoffs ist soweit als möglich das deutsche B.G.B. zum Vorbild genommen.

scheidungssammlungen mitgeteilten Präjudizien (precedents) der oberen Gerichte nachgewiesen werden. Alles neuere Recht, welches von den common law Courts zur Geltung und Anerkennung gebracht worden ist, gilt lediglich als eine Neuanwendung (new application) der ursprünglichen Regeln des gemeinen Rechts. In Wahrheit verdankt demnach das heutige Common Law seine Entstehung und Ausbildung vorzugsweise der Tätigkeit der gemeinrechtlichen Richter.

Der zweite Bestandteil des ungeschriebenen Rechts, die Equity oder das Billigkeitsrecht, ist einzig und allein eine Schöpfung des Chancellor und seiner Courts of Equity und erhebt in keiner Weise Anspruch, als Gewohnheitsrecht betrachtet zu werden. Auch hier gilt die Fiktion, daß alles Recht, welches etwa die Chancery judges erzeugen, lediglich eine Neuanwendung der Grundsätze darstellt, welche von den ersten Chancellors, einerseits um gegen die Strenge des Common Law Abhülfe zu gewähren und andererseits um die Lücken desselben auszufüllen, aufgestellt worden sind.

Im Gegensatz zu dem unwritten law bildet das geschriebene Recht, Statute Law, d. h. das durch die Parlamentsgesetzgebung geschaffene Recht kein nach einheitlichen Grundsätzen geregeltes System, sondern ist nur eine lose Folge von zahlreichen enactments zum Zwecke der Ergänzung und Abänderung sowohl des Common Law als auch der Equity.

Wie diese kurze Skizze zeigt, liegt der Schwerpunkt des englischen Rechtes in dem unwritten law. Die Haupterkenntnisquellen sind, was insbesondere für die vorliegende Abhandlung interessiert, die Entscheidungssammlungen und nicht die Parlamentsgesetze (Acts of Parliament). Die Hauptmasse der englischen Rechtssätze beruht auf den Präjudizien der oberen Gerichte. The bulk of the law is based upon precedent und nicht auf der gesetzgebenden Tätigkeit des Parlamentes. Die

hohe Bedeutung dieser Präjudizien wurde schon frühzeitig durch den Satz anerkannt, daß kein Gerichtshof bei Auslegung und Anwendung des gemeinen Rechts von einer früheren Entscheidung eines gleichgeordneten Gerichts abweichen durfte. Dieser Grundsatz ist jedoch für solche Entscheidungen, denen Billigkeitsrecht zu Grunde liegt, erst in neuerer Zeit zur Anerkennung gelangt. Seit wann überhaupt eine Berücksichtigung der Prezedenzfälle stattfindet, läßt sich nicht genau feststellen. Schon Bracton zitiert in seinem Werk einige fünfhundert Entscheidungen. In der Praxis war es sicher zur Zeit Bracton's noch nicht üblich, sich auf frühere Urteile zu berufen. Erst seit der Regierungszeit Edward I. des englischen Justinians lassen sich Fälle feststellen, in denen die Richter frühere Entscheidungen anführen und besprechen. Der Grundsatz der bindenden Kraft der Präjudizien hatte zur Folge, daß die Gerichte, obgleich sie theoretisch nur das bereits bestehende Recht anwendeten, tatsächlich rechtserzeugend wirkten. Dieses Recht wird heute geradezu als case law oder judge made law bezeichnet. Die Entscheidung der ersten Instanz gilt solange als Bestandteil des case law, als sie nicht durch ein Urteil der höheren Instanz aufgehoben ist; dabei ist jedoch zu beachten, daß nur der Teil des Urteils, welcher für die Entscheidung unmittelbar maßgebend ist, als Bestandteil des case law gilt. Rechtsausführungen, welche die Richter bei Gelegenheit der Entscheidungen machen, werden nicht Bestandteil des case law, wenn sie auch in Lehrbüchern des öfteren erwähnt werden. Sie werden obiter dicta oder einfach dicta genannt. Der Richter der unteren Instanz ist an die Entscheidung der gleichgeordneten und natürlich auch der höheren Instanz gebunden. Kein Gericht kann daher von einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes in England, des House of Lords, abweichen und dieses selbst ist an seine eigenen früheren Ent-

scheidungen gebunden. Eine Abänderung des Rechts ist nur im Wege der Gesetzgebung möglich; z. B. hatte die Judikatur des House of Lords die Gewerkschaften als solche für Streikschäden verantwortlich gemacht. Deshalb wurde im Jahre 1906 die Trade Disputes Bill erlassen, welche diese Haftung wieder aufhob. Ausnahmsweise kann jedoch eine frühere Entscheidung aufgehoben werden (overruled), wenn sie offenbar absurd oder ungerecht ist. Die Scheu, die Tradition und die Präjudizien zu brechen ist jedoch in England so groß, daß die Richter von diesen Befugnissen nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen und dieselben nicht etwa dazu benützen, Rechtssätze aus der Welt zu schaffen, welche vielleicht in der Zeit ihrer Entstehung wohl begründet waren, die aber den heutigen Anschauungen nicht mehr genügen und innerlich abgestorben sind.[1])

III.

Die Willenstheorie als Ausgangspunkt der englischen Vertragslehre.

Die Frage, welche Rechtswirkungen eintreten, d. h. welcher Rechtszustand gegeben ist, wenn bei Schließung eines Vertrages ein beachtlicher Irrtum unterläuft, insbesondere die weitere Frage nach dem Rechtsgrunde, welcher zur Berücksichtigung des Irrtums führt, läßt sich ohne näheres Eingehen auf Begriff und Wesen des Vertrages nach englischem Recht nicht erschöpfend beantworten. Als gegenseitige Rechtsgeschäfte oder Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung reihen sich die Verträge in die Kategorie der wichtigsten juristischen Tatsachen, durch welche die Entstehung, Veränderung

[1]) Stephen, Bd. I, Sect. 3 S. 17 fg. Die Handelsgesetze des Erdballs 3. Aufl. Das bürgerliche Recht Englands I. Kodifikation von Edward Jenks, Commentar Dr. Gustav Schirrmeister (Vorwort).

und Untergang von rechtlichen Beziehungen der Rechtssubjekte bestimmt werden.[1]) Der rein technische Ausdruck für juristische Tatsachen im weitesten Sinne läßt sich im Englischen am treffendsten mit events in the law wiedergeben, während die acts in the law eine Unterabteilung der events in the law bilden und begrifflich dem Ausdruck Willenserklärung am nächsten kommen.[2]) Diese Terminologie erhebt jedoch keinerlei Anspruch auf unbedingte Anerkennung. Es ist eine nicht hinwegzuleugnende Tatsache, die von namhaften englischen Rechtslehrern wie Anson und anderen anerkannt und auf deren Reformbedürftigkeit hingewiesen ist, daß die Rechtssprache der englischen Praxis in ihrer Ausdrucksweise wenig bestimmt ist und mit einer technischen Wendung verschiedene rechtliche Begriffe verbindet, ein Umstand, der nicht wenig dazu beigetragen hat, eine gewisse Unsicherheit in das englische Rechtsleben hineinzutragen, und der namentlich das Eindringen und das Verständnis des englischen Rechts nicht unwesentlich erschwert. Was nun die Darstellung des Vertragsbegriffes betrifft, so mag für den kontinentalen und insbesondere den deutschen Juristen nicht wenig die Tatsache überraschen, daß namhafte englische und amerikanische Rechtslehrer wie Wharton, Anson, Pollock u. a., die sich eingehend mit dem englischen Vertragsrecht in ihren Werken befaßt haben und für das Recht ihres Landes unbedingte Autorität genießen, teils in ihren Erörterungen über Begriff und Wesen des Vertrages sich stark an die von Savigny im Band 3 seines Systems des römischen Privatrechts niedergelegten lichtvollen Ausführungen über den Vertrag im Besonderen und über die Rechtsgeschäfte im Allgemeinen anlehnen, teils Savigny's

[1]) Markby, Elements of Law 5ed. 1896 § 235.

[2]) Pollock, Principles of Contract 6ed. 1894, Appendix Note A S. 659.

Definition für das englische Recht übernehmen. Der deutsche Jurist Friedrich von Savigny darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, durch seine Ausführungen den englischen Juristen die erste Anregung für eine wissenschaftliche Durchdringung des einheimischen Vertragsrechts gegeben zu haben. Die Grundideen, von denen Savigny in seinen Ausführungen ausgeht, dürfen auch unbedenklich als leitende Gesichtspunkte des englischen Kontraktrechts angesehen werden. — Pollock S. 422, wo dieser berühmte englische Jurist und Historiker die Bedeutung Savignys für die Gestaltung der englischen Irrtumslehre rühmend hervorhebt, und die von Savigny aufgestellten Grundsätze über den Irrtum auch in der Hauptsache für das Recht Englands für anwendbar erklärt. — Savigny bezeichnet nun in seinem System des römischen Privatrechts den Vertrag als die Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden. Es kann aber keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Begriffsbestimmung auf Transaktionen des englischen Rechts Anwendung findet, die sich nicht mit dem Begriff des „contract", wie der Vertrag in der englischen Rechtssprache heißt, decken. Contract im Sinne des englischen Rechts ist nach Anson diejenige Form der Willenseinigung, welche die Schaffung einer Obligation unmittelbar zum Gegenstand hat und auch bewirkt. Die kontraktliche Obligation im Gegensatz zur deliktischen Obligation, ist diejenige Art der Obligation, die aus einer Willenseinigung entsteht (agreement). In Erläuterung dieser beiden Begriffe macht Anson sich sodann die Analyse Savignys zu eigen. Der Begriff des contract ist somit wesentlich enger wie ihn die Vertragsdefinition der Savigny'schen Lehre gibt. Es scheiden hiernach für den Begriff des contract alle Willenseinigungen bezüglich solcher Geschäfte aus, die mit der Einigung zugleich erfüllt sind und

zur Schaffung eines obligatorischen Bandes, eines juris vinculum keinen Raum mehr lassen. Als solche kommen in Betracht die Eigentumsübertragungen, die Verfügungen unter Lebenden im Wege der Schenkung, Uebertragungen zu treuer Hand — trust — und die Heirat. Bezüglich Geschäfte letzterer Art soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß die Entstehung obligatorischer Beziehungen bei ihnen ausgeschlossen ist; wenn sie zur Entstehung gelangen, so treten sie als obligatorische Nebenwirkungen in die Erscheinung. Man darf nicht vergessen, daß die Willenseinigung stets auf die Erreichung des Hauptzwecks, z. B. das Zustandekommen einer Ehe gerichtet ist und nicht auf die Schaffung einer Obligation. Der contract[1]) des englischen Rechts erfüllt somit im Wesentlichen alle die Anforderungen, die vom Standpunkte unseres Rechts aus an einen obligatorischen Vertrag gestellt werden.

Was jedoch bei der von Anson gegebenen Darstellung des Kontraktbegriffs vornehmlich unser Interesse zu wecken geeignet ist, das ist die Hervorhebung und Betonung des Willensmomentes als desjenigen Faktors, der auf die Gestaltung rechtlicher Beziehungen bestimmend einwirkt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist uns auch die mehr oder minder starke Anlehnung und Berufung anerkannter englischer Rechtslehrer, die sich mit dem Kontraktbegriff beschäftigt haben, auf die Savigny'schen Ausführungen um so wertvoller, als Savigny bekanntlich für das deutsche, gemeine Recht den Konsensbegriff aufgestellt hat, bei dessen Formulierung das Hauptgewicht auf die innere Willensübereinstimmung gelegt wird — Syst. III § 140 S. 308. und 309.

Die Ergebnisse, zu denen Savigny im dritten Bande seines Systems des römischen Privatrechts[2]) bei den Unter-

[1]) Anson-Prochownick. Vorbemerkung, das Vertragsrecht, S. 6, Z. 11 v. o.; § 1 Willenseinigung S. 10 ff.

[2]) § 144 S. 98 ff.

suchungen über das Wesen des Rechtsgeschäftes gelangt, lassen sich in gleicher Weise auch für die Verträge im Allgemeinen und für den Kontrakt des englischen Rechts im Besondern verwerten, da diese ja nichts weiteres sind als zweiseitige Rechtsgeschäfte. Nach Savigny gehört aber zum Tatbestande eines Rechtsgeschäftes, an das sich Rechtsfolgen anknüpfen, stets ein auf die Herbeiführung dieser Rechtsfolgen unmittelbar gerichteter Wille eines Rechtssubjektes, der sogenannte Geschäftswille und die Kundgebung dieses Willens als einer inneren Tatsache in der Außenwelt, die auf verschiedene Weise etwa durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung erfolgen kann. Savigny sagt wörtlich: „Unter Willenserklärungen oder Rechtsgeschäften sind diejenigen juristischen Tatsachen zu verstehen, die nicht nur freie Handlungen sind, sondern in welchen zugleich der Wille des Handelnden auf die Entstehung oder Auflösung eines Rechtsverhältnisses unmittelbar gerichtet ist." Beide Tatbestandsmerkmale, der Geschäftswille wie die Kundgebung desselben müssen sonach vorliegen, soll ein gültiges Rechtsgeschäft zustande kommen. Dabei ist jedoch im Verhältnis der beiden Tatbestandsmerkmale zu einander dem Willen im Tatbestande des Rechtsgeschäftes die führende Rolle zugewiesen. „Denn, sagt Savigny[1]): „Eigentlich muß der Wille an sich als das einzig wichtige und wirksame gedacht werden und nur, weil er ein inneres und unsichtbares Ereignis ist, bedürfen wir eines Zeichens, woran er von anderen erkannt werden kann und dieses Zeichen, wodurch er sich offenbart, ist eben die Erklärung." Und weiter: „Das Wollen ist eine selbständige Tatsache, die allein für die Bildung der Rechtsverhältnisse von Wichtigkeit ist." Wille und Erklärung jedes Tatbestandsmerkmal für sich als Tatsache betrachtet, hat jedoch

[1]) Syst. III § 134 S. 258.

grundsätzlich keinerlei selbständige Existenzberechtigung. Wie ein Wille, der über den Willensentschluß nicht hinaus gekommen und nicht in die Tat umgesetzt ist, keinerlei Rechtsfolgen nach sich zieht, so entfällt grundsätzlich eine rechtliche Bindung bezüglich einer Erklärung, dessen Urheber den Willen, der in der Erklärung zum Ausdruck gelangt ist, in Wirklichkeit nicht gehabt hat. Im letzteren Falle ist die Rechtslage die gleiche, als wenn der Wollende mit der Offenbarung seines Willens zurückgehalten habe. Ein begründeter Zweifel hinsichtlich ersterer Behauptung kann füglich nicht obwalten und ist auch wohl in der Rechtsordnung keines Volkes entstanden [1]). Gedanken sind eben zollfrei, wie das Sprichwort treffend sagt. Wenn ich hervorgehoben habe, daß an die Erklärung als gewollte Handlung sich „grundsätzlich" keine Rechtsfolgen anknüpfen, so habe ich damit zum Ausdruck bringen wollen, daß von dieser Regel Ausnahmen zugelassen sind, daß dieser Grundsatz Abweichungen unterliegt und zwar aus Gründen, die die Rechtspolitik gebieterisch erheischt. Der nicht geäußerte Wille und die Erklärung als Erklärungshandlung, wie sie in der Außenwelt erscheint, sind bezüglich ihrer rechtlichen Wertung schlechterdings nicht auf eine Stufe zu stellen. Eine Erklärung, die mit Wissen und Willen des Urhebers einem anderen Rechtssubjekt zugeht und dieses darauf zum Handeln veranlaßt, kann nicht ohne Mitwirken des Erklärungsempfängers wieder aus der Welt geschafft werden. Die Rechtsordnung kann unmöglich über die Erklärung mit Stillschweigen hinweggehen, sie als nicht vorhanden betrachten. Die Erklärung ist und bleibt das vornehmste und wirksamste äußere Zeichen, um den Willen eines Menschen zu offenbaren; sie übernimmt die Vermittlerrolle zwischen dem Seelenleben eines Menschen und der Außen-

---

[1]) Markby § 254.

welt. Die Rechtsordnungen aller Kulturvölker beruhen auf der Zuverlässigkeit jener Zeichen, wodurch Menschen mit Menschen allein in eine lebendige Wechselwirkung treten können. Eben weil der Erklärung im Gegensatz zu dem nicht geäußerten Willen eine hohe rechtliche Wertung inne wohnt, wird jede Rechtsordnung, die dazu berufen ist, durch Normen des objektiven Rechtes die Rechtsverhältnisse der Menschen unter einander zu gestalten, im Wege positiver Regelung zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob sie die rechtliche Bindung bezüglich einer Erklärung, dessen Urheber den der Erklärung entsprechenden Willen nicht gehabt hat, verneinen will, oder ob sie den schützen soll, der nach Entgegennahme der Erklärung im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit und Wirklichkeit der Erklärung handelnd tätig geworden ist. Hierbei wird die positive Regelung der Frage stets eine Richtung einschlagen, die sich mit dem Rechtsbewußtsein eines Volkes decken wird. Die beiderseitigen berechtigten Interessen der an einem Rechtsgeschäft Beteiligten werden gegeneinander abzuwiegen sein, und die Entscheidung wird sich stets zu Gunsten desjenigen neigen, dessen Interessen des höheren Schutzes bedürfen. Die Entscheidung ist in all den Fällen unschwer zu finden, wo jemand etwas als seinen Willen erklärt, heimlich jedoch den entgegengesetzten Willen hat. Hier kann der Urheber der Erklärung sich nicht darüber beklagen, daß die Entscheidung gegen ihn ausfällt, und er am Worte festgehalten wird [1]). Er weiß ja, daß zwischen seinem Willen und der Erklärung desselben ein unlöslicher Widerspruch besteht, ein Widerspruch, der in der Tat auch gewollt ist, um denjenigen, welchem die Erklärung zugeht, über seine wahren Absichten zu täuschen und im Ungewissen zu halten. Die Rechtsordnung muß solchem Beginnen

[1]) Markby § 254.

die Anerkennung versagen und durch positive Maßregeln dem entgegenwirken, wenn sie nicht Gefahr laufen will, erhebliche Einbuße an ihrer Autorität zu erleiden; sie wird zu Gunsten des Beteiligten eingreifen, dem die Erklärung des anderen als Ausdruck des wahren Willens erscheinen konnte und mußte, da er keine Kenntnis von dem geheimen Vorbehalt des anderen hatte. Kannten aber beide Beteiligte, sowohl der Urheber der Erklärung als auch der Erklärungsempfänger den Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung, was in all den Fällen zu bejahen ist, wo es sich um Scheingeschäfte handelt, oder der Mangel der Ernstlichkeit der Erklärung vom Erklärungsempfänger nicht verkannt wird, dann entfällt das Bedürfnis nach Schutz der beiderseitigen Interessen, weil keine des Schutzes bedürftige Interessen vorhanden sind. Kein Teil kann sich durch das Verhalten des anderen Teils verletzt fühlen. Jeder wußte darum, daß hinter der Erklärung ein anderer Wille zu suchen war, als der, der dem Wortlaut und dem Sinn der Erklärung entsprach, und es steht nichts im Wege, für das englische Recht den Rechtsgrund für die Nichtigkeit solcher Geschäfte in dem Mangel eines auf die Rechtsfolgen gerichteten Willens zu finden. Für vorstehende Ausführungen und insbesondere für die Betonung des Willensmomentes hinsichtlich des Consensbegriffes des englischen Vertragsrechts sind mir die Auslassungen Pollock's ein wertvolles Zeugnis[1]). Nach Pollock reiht sich die Willensübereinstimmung der Vertragsparteien in in das Gebiet der Tatsachen ein, die wie jede andere Tatsache nach Maßgabe der allgemeinen Beweisregeln des Beweises bedarf. „Wenn gesagt wird, daß der wahre wirkliche Wille die Entscheidung bezüglich aller Vertragsbestimmungen beherrscht, so kann es billigerweise sich nur um solchen Willen handeln, der auch vor Gericht Beachtung finden kann. Wenn A,

[1]) Kapitel I S. 5.

ein verständiger Mann, sich B gegenüber so benimmt, daß ein Mann von durchschnittlicher Einsicht und Begabung an Stelle des B von der Annahme ausging, A wolle ihm ein Versprechen machen und B faßt A's Worte und Handlungen auch als ein Versprechen auf, so ist keine weitere Frage zugelassen, was A sich dabei gedacht hat. Unter solchen Umständen duldet das Recht nicht, daß die Partei zeigt, daß ihr Wille nicht so war, wie es den äußeren Anschein hatte. Aber in der Mehrzahl der Fälle ist der Consens ebenso echt wie augenscheinlich." Hier weist Pollock doch klar und deutlich darauf hin, daß in all den Fällen, wo es auf die Feststellung der Willensübereinstimmung ankommt, um eine Entscheidung auf die Frage zu ermöglichen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht, in erster Linie auf den wirklichen inneren Willen zurückzugehen ist, und erst dann, wenn die Fassung der Vertragsbestimmungen klar und keinen Zweifel zuläßt, kein Vertragsteil aus Gründen der Rechtssicherheit sich darauf berufen darf, daß er einen den Vertragsbestimmungen entgegengesetzten Willen gehabt habe. Aber das englische Recht geht weiter und läßt auch in Fällen letzterer Art das Willensmoment insofern nicht völlig außer Acht, als es von der Vermutung ausgeht, daß das Erklärte auch gewollt ist. Diese Vermutung ist aber auch zugleich eine praesumtio juris et de jure, wodurch demjenigen der Beweis des Gegenteils abgeschnitten wird, der sich auf das Vorhandensein eines nicht der Erklärung entsprechenden Willens beruft. Es wird somit ein Wille fingiert, gleichgültig, ob der Urheber der Erklärung diesen als seinen wirklichen Willen anerkennt oder nicht. So knüpfen sich auch hier die Rechtsfolgen an einen Willen, wenn auch nur an einen fingierten an. In letzterer Hinsicht nehme ich Bezug auf die Ausführungen Markby's[1]), der sich über diesen Punkt

[1]) Markby § 233 S. 121.

eingehend äußert: „Es gibt natürlich viele Fälle, in welchen die Rechtswirkung und der Rechtserfolg einer Handlung oder Unterlassung gänzlich unabhängig ist von dem inneren Verhalten der handelnden oder unterlassenden Partei. In neuerer Zeit jedoch ist die Zahl dieser Fälle erheblich eingeschränkt. Und gerade einige dieser Fälle illustrieren deutlich das Vorherrschen der Idee, daß der Rechtserfolg einer Handlung von dem inneren Verhalten des Urhebers abhängig ist. Beispielsweise wird behauptet, daß es in England Rechtens sei, daß wenn A dem B gegenüber sich so verhält, daß B vernünftigerweise auf das Vorhandensein eines Willens etwas tun zu wollen auf Seiten des A schließen muß, daß dann die Rechtswirkung dieselbe sei, als wenn ein Wille bestand, gleichgültig ob er wirklich vorhanden war oder nicht, und diese Fälle werden immer als Fälle der Geltendmachung eines right of estoppel angeführt, d. h. der Wille etwas zu tun, wird als vorhanden angenommen. Es würde vielfach einfacher sein, die Rechtswirkung an die Handlung als solche anzuknüpfen, ohne auf den Rechtsfolgewillen einzugehen, aber keiner hat daran gedacht, das zu tun, so sehr stehen wir im Banne der Anschauung, daß der Rechtserfolg einer Handlung von dem auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen des Handelnden abhängig ist." Unter Hervorhebung des wirklichen Willens als eines wesentlichen Elementes bei der Vertragsbildung führt Anson [1]) bei Gelegenheit seiner Erörterungen über die Auslegung der Verträge an: „Es wird angenommen, daß die Parteien gewollt haben, was sie gesagt haben, außer wenn aus dem ganzen Wortlaut einer Urkunde ein bestimmter Wille ermittelt werden kann, der bei bestimmten Worten eine weitere Interpretation zuläßt als nach dem buchstäblichen Sinn der Worte gegeben ist. Das Gericht schließt keine Verträge für die Parteien, sondern ermittelt nur, was

[1]) Anson-Prochownick, Kap. II S. 315.

der Inhalt ihres Vertrages war, wenn nicht aus dem allgemeinen Zweck desselben, so aus dem buchstäblichen Sinn der gebrauchten Ausdrücke. Subsidiär kommen nächst diesen Hauptregeln verschiedene andere zur Anwendung, die alle dasselbe Ziel im Auge haben, den Willen der Parteien, soweit dieser festgestellt werden kann, zur Geltung zu bringen."

Ich verkenne nun keineswegs, daß die hier vertretene Ansicht, wonach für das englische Recht das Wesen des Consensus in der Wirklichkeit der Willensübereinstimmung zu suchen ist, in der englischen Rechtsliteratur nicht ohne Widerspruch geblieben ist. Und kein geringerer, wie der englische Rechtsgelehrte Dr. Erskine Holland, der in seinem Werke „The Elements auf Jurisprudence" zuerst die Darstellung des englischen Rechts auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt hat, gelangt in seinen Untersuchungen über die Natur des Vertrages zu dem Resultat, daß zu dessen Gültigkeit nur eine Uebereinstimmung der Erklärungen des Willens, nicht aber der Willen selbst erforderlich sei, ein Resultat, das im Wesentlichen mit dem von Leonhard bei seinen Untersuchungen über das Wesen des Vertrages gefundenen Ergebnis sich deckt [1]). Nach Leonhard [2]) ist aber der „Consensus duorum in idem" eine Uebereinstimmung gegenseitiger, unter einander zusammenhängender Erklärungshandlungen nach ihrem Sinne Der Sinn einer Aeußerung ist derjenige Gedanke, welchen die Person, zu deren Kenntnisnahme die Aeußerung bestimmt ist, aus derselben entnehmen mußte. Anson [3]), der doch namentlich hinsichtlich solcher Fragen, die in das Gebiet des Vertragsrechts einschlagen, als maßgebend anzusehen ist, tritt den Ausführungen Dr. Hollands

[1]) Grueber, Krit. Vierteljahresschrift Bd. 26 N. F. Bd. 7 S. 201.

[2]) Leonhard, Irrtum bei nichtigen Verträgen im römischen Recht 1882 I. Teil S. 71.

[3]) Anson-Prochownick § 2 Obligation S. 18.

ausdrücklich entgegen. „Ich kann der Anschauung Dr. Hollands nicht folgen, der meint, daß rechtlich ein gemeinsamer Wille der Parteien nicht erforderlich sei, sondern nur der Schein eines solchen, daß das Recht nicht auf den Willen selbst zu sehen habe, sondern auf den Willen, wie er ausgedrückt sei. Der Unterschied zwischen unseren Ansichten kann kurz so ausgedrückt werden. Er meint, daß das Recht nicht nach einer Willenseinigung frage, sondern nur nach der äußeren Erscheinung einer solchen. Ich meine, daß das Recht erfordere, daß der Wille der Partei ein und derselbe sei; aber daß, wenn jemand alle Merkmale einer Willenseinigung erfüllt hat, er sich nicht nachher darauf berufen kann, daß man sich nicht geeinigt habe. Für alle praktischen Konsequenzen ist der Unterschied in unseren Ansichten irrelevant, aber wie dem auch sei, die Gerichte müssen in erster Linie bestrebt sein, den Willen der Partei zu erforschen und gerade der Wille, sich zu einigen, wird als eine notwendige Folgerung aus den Worten oder einem bestimmten Verhalten der Parteien angesehen." Chief-Justice Erle sagt in seinem Votum in Sachen Bannermann versus White: „der Wille der Parteien herrscht bei dem Abschluß wie bei der Auslegung aller Verträge." Diesen klaren Aussprüchen namhafter englischer Rechtslehrer gegenüber muß die Ansicht gerade deutscher Rechtsschriftsteller wie Hartmann [1]), Kohler [2]) und Schuster [3]), die sich mit dem Kontraktbegriff des englischen Rechts beschäftigt haben, einigermaßen überraschen. Sie alle sind der Ansicht, daß auch die Vertragsdoktrin des englischen Rechts auf die Grundsätze der sogenannten Erklärungstheorie zurückzuführen sei, wonach es auf den Geschäftswillen nicht

[1]) Archiv f. civilistische Praxis Bd. 77 S. 161—243.

[2]) Kohler in Jherings Jahrbüchern Bd. 28 N. F. Bd. 16 S. 247.

[3]) Schuster Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts Bd. 45 u. 46.

ankommt, vielmehr die rechtlichen Wirkungen eines Rechtsgeschäfts sich an die Erklärungshandlungen anknüpfen, falls sie dem Empfänger als Ausdruck des wirklichen Willens erscheinen mußten. In einem Ausspruch des Lord Justice Blackburn bei der Wiedergabe der Entscheidungsgründe in Sachen Smith v. Hughes suchen sie vornehmlich einen Stützpunkt für die Richtigkeit ihrer Ansicht. Genannter Richter führt in der angezogenen Entscheidung etwa folgendes aus: „Mag eines Mannes wirkliche innere Ansicht sein, welche es wolle, wenn aus seinem ganzen äußeren Benehmen ein mit durchschnittlicher Einsicht begabter ehrlicher Mann eine bestimmte Vorstellung als die wahre erschließen und glauben muß an den Willen, ihn daraufhin zum Handeln zu veranlassen und wenn nun auch wirklich auf diesen angenommenen Sinn als auf einen wahren hin gehandelt wird, so ist auch der Urheber jener gesetzten Vorstellung ausgeschlossen von der Befugnis, ihre Wahrheit zu bestreiten." Ich vermag nun nicht einzusehen, inwiefern diese Stelle für die Richtigkeit der Ansicht sprechen soll, daß das englische Recht in der Auffassung des Wesens des Kontraktbegriffes grundsätzlich sich auf den Boden der sogenannten Erklärungstheorie gestellt hat. Mich will bedünken, daß gerade in Fällen dieser Art trotz Fehlens eines wirklichen, auf die Rechtsfolgen gerichteten Willens der eigentliche Grund für die Obligierung nicht so sehr in dem äußeren Verhalten des einen Vertragsteils, das Erwartungen bei dem anderen wach rief, zu suchen ist, als vielmehr darin, daß dem Handelnden aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit dem andern gegenüber ein Wille unterstellt wird, der dem Sinn des äußeren Verhaltens des Handelnden entspricht. Und nichts weiteres will auch Leake [1]) sagen, wenn er ausführt: „Das Recht

[1]) Leake S. M. S. 12 bei Schuster Busch' Archiv Bd. 45. Theorie des consensus.

beurteilt den Gemütszustand oder die Absicht einer Person nur nach ihren Aeußerungen und schließt damit alle Fragen über nicht ausgedrückte Absichten aus. Es unterlegt einer Person den Gemütszustand und die Absicht, welche der rationellen und ehrlichen Bedeutung ihrer Worte und Handlungen entsprechen." Schuster weist dann in weiteren Ausführungen darauf hin, daß man schon frühzeitig in England die Bedeutungslosigkeit des inneren Willens in Bezug auf rechtliche Folgen erkannt habe. In einem Prozesse zur Zeit Eduard IV. habe der Anwalt des Klägers, ohne daß sich dagegen ein Einwand erhoben habe, gesagt: Die Absicht eines Menschen ist unbestimmt und man sollte nur das im Prozesse vorbringen, was der Jury bekannt oder bekannt sein kann. Zur selben Zeit habe Chief Justice Brian in einer viel zitierten Entscheidung gesagt: „Es ist eine abgedroschene Weisheit, daß die Gedanken der Menschen nicht im Prozeß berücksichtigt werden können, denn der Teufel selbst kennt nicht die Gedanken der Menschen."

Diesen Feststellungen gegenüber, deren Richtigkeit keineswegs in Zweifel gezogen werden soll, berufe ich mich auf die Ausführungen Markby's [1]), die geeignet sind, den Wert dieser Feststellungen im Lichte einer moderneren Forschung treffend zu beleuchten. Markby führt etwa folgendes aus: „Ohne Zweifel ist die Anschauung, daß die Rechtswirkung einer Handlung von dem inneren Verhalten des Täters in Beziehung auf die Folgen abhängig ist, erst in späterer Zeit zum Durchbruch gelangt. Wir finden stets in den Uranfängen der Rechtsentwickelung, daß auf die Handlung selbst mehr Gewicht gelegt wird, als auf das innere Verhalten des Handelnden. Gerade bei derjenigen Klasse von Handlungen, welche wir

[1]) Markby § 243.

Verträge nennen, waren in früheren Zeiten die Förmlichkeiten nicht nur von gleicher Wichtigkeit, wie das Versprechen selbst, sondern vielmehr von erheblicherer Bedeutung. Denn einerseits war kein Pfandvertrag gültig, wenn eine einzige Form ausgelassen oder falsch angewendet war, andererseits war, wenn die Form peinlich gewahrt war, kein Verteidigungsgrund, wenn das Versprechen unter Zwang oder Irrtum abgegeben war. Dieselbe Außerachtlassung des Rechtsfolgewillens kann man im früheren englischen Recht beobachten. Früher wurde eine gesiegelte Urkunde — deed — als gültig und rechtsverbindlich angesehen, nicht, weil sie als eine formale Fassung beabsichtigter Rechtsfolgen sich darstellte, sondern weil sie als feierlicher Rechtsakt äußerlich in die Erscheinung trat. Nur eine Urkunde, die sich innerhalb der von der Rechtsprechung und dem Gerichtsverfahren gezogenen Grenzen hielt, gab eine Grundlage für eine Schuldklage ab. Und eine Urkunde, die mit dem Siegel von einer Partei versehen war, hatte die Kraft, gegen sie verwandt zu werden, selbst wenn das Siegel weder von ihr selbst noch auf ihre Anweisung hingegeben war." Dieser Begriff einer Urkunde als etwas, welche in sich Rechtswirkung erzeugt ohne Vorhandensein eines hierauf gerichteten Willens, war zweifelsohne der Grund für die Einteilung der Verträge in gesiegelte und in einfache. Erst in späterer Zeit englischer Rechtsentwickelung ist dann zuerst für einfache Verträge das Erfordernis der Willenswirklichkeit aufgestellt worden.

Auch unser Bürgerliches Gesetzbuch hat sich, was die Frage der rechtlichen Behandlung einer Divergenz zwischen Willen und Erklärung anlangt, grundsätzlich auf den Boden der Willenstheorie gestellt[1]) und in Konsequenz dieser Anschauung

---

[1]) Schloßmann, der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person u. der Sache § 12 S. 48, § 1 S. 1.

J. v. Staudinger's Kommentar I. Bd. Allgem. Teil. 2 Aufl. S. 336.

die Nichtigkeit solcher Rechtsgeschäfte ausgesprochen, wo ein der Erklärung entsprechender Wille nicht vorhanden ist. Dieses Willensdogma ist jedoch nicht überall streng durchgeführt, besonders dann nicht, wo es galt, auch den Interessen des anderen am Rechtsgeschäft Beteiligten entgegenzukommen. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß bezüglich der Stellung des B.G.B. zu der Frage in der Literatur erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, in dem die Anhänger der sog. Erklärungstheorie die Ansicht verfechten, das B.G.B. lege in Behandlung der Frage das Hauptgewicht auf die Erklärung und betone demgemäß die grundsätzliche Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte, sofern nur die Erklärung als solche gewollt ist. Gegen die Erklärungs- und für die Willenstheorie spricht jedoch der § 117 B.G.B., der von der Nichtigkeit der Scheingeschäfte handelt. Hier würden doch, wie Oertmann [1]) mit Recht bemerkt, „Erkärung und das gerechtfertigte Vertrauen des Dritten die Gültigkeit des Aktes erfordern; wenn das Geschäft auch ihm gegenüber nichtig erklärt wird, so kann das keinen anderen Grund haben, als den, daß hier der Geschäftswille fehlt." Auch den § 118 B.G.B., der die Nichtigkeit nicht ernstlich gemeinter Willenserklärungen ausspricht, kann die Willenstheorie zu ihren Gunsten verwerten. Bedenken gegen die Willenstheorie ließen sich allenfalls aus § 119 B.G.B. ableiten, der bei unbewußtem Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung das Rechtsgeschäft nur anfechtbar sein läßt, mithin von einer Rechtswirksamkeit einer Erklärung, welcher der ent-

H. Rehbein, das Bürgerliche Gesetzbuch I. Bd. Allgem. Teil 1899 S. 124, II. 1.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des B.G.B. und des gemeinen Rechts. III. Aufl. 1899 S. 29, 30.

Crome, System S. 412.

[1]) Oertmann, Allgem. Teil des B.G.B. 2. Aufl. 1908, S. 345.

sprechende Wille fehlt, auszugehen scheint. Diese Folgerung ist jedoch nur eine scheinbare. Es ist zu bedenken, daß zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wesentlich ein nur technischer Unterschied besteht. Die dinglich rückwirkende Anfechtbarkeit des B.G.B. ist einer relativen Nichtigkeit gleich oder doch nahe verwandt. Somit wäre auch hier für das B.G.B. von einer ursprünglichen Nichtigkeit der unter einem Irrtum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auszugehen sein [1]), die jedoch nur von dem Irrenden geltend gemacht werden kann. Nur um auch den Interessen der Nichtirrenden entgegenzukommen, wird die Wirksamkeit der Erklärung fingiert, solange sich nicht der Irrende auf seinen Willensmangel beruft. Somit bleibt als Stütze der Erklärungstheorie höchstens § 116 Mentalreservation. — „Will man nicht zugeben, daß hier ausnahmsweise — aus naheliegenden rechtspolitischen und sozialpolitischen Gründen — die Willenstheorie verlassen sei, so kann die Vorschrift sich immerhin mit der Willenstheorie vereinigen, wenn man — ähnlich wie früher Windscheid I. Bd. 7 Aufl. § 75 Note 1c — zur Erklärung den Gesichtspunkt heranzieht, daß das Recht nicht zugestehen kann, daß jemand sich auf seine Lüge berufe. Der Erklärende wird zum Nachweise der Umstände, auf die er die Nichtigkeit gründet, nicht zugelassen. Die Unwirksamkeit der Mentalreservation beruht auf der Unstatthaftigkeit — nicht der Unmöglichkeit — des Beweisantritts ihretwegen. Schon den § 116 Satz 2 können die Gegner der Willenstheorie zur Begründung ihrer Ansicht nicht mehr heranziehen, da er gegen die Erklärungstheorie spricht. Der zufällige Umstand, daß der Gegner den Vorbehalt kennt, kann doch den Charakter der Erklärung als solcher nicht beeinflussen; daß sie hier nichtig ist, kann wieder nur auf dem Mangel des Geschäftswillens beruhen [2])."

[1]) Siehe Oertmann a. a. O.

[2]) Oertmann, Allgem. Teil des B.G.B. 2. Aufl. 1908, S. 345.

IV.

Der Rechtsgrund und die Rechtswirkungen des beachtlichen Irrtums.

Von diesem für das englische Recht gewonnenen Standpunkt aus wird es leicht sein, die Wirkung eines unter einem Irrtum abgeschlossenen Vertrages zu erkennen und dem Rechtsgrund nachzuforschen, der diese Wirkung nach sich zieht. Markby [1]) gibt für das englische Recht eine Definition des Irrtums — mistake —. Darnach ist Irrtum die Annahme von Tatumständen, welche nicht vorhanden sind, Unkenntnis, das Nichtwissen von Tatumständen, welche vorhanden sind. Beide Begriffe, die der gleichen rechtlichen Behandlung unterliegen, werden durch den gemeinsamen Namen error umfaßt. Hier mag auch noch die von Savigny gegebene Begriffsbestimmung des Irrtums herangezogen werden, weil sie geeignet ist, das Verständnis der nachfolgenden Darstellung zu fördern. Nach Savigny [2]) „ist Irrtum überhaupt der Zustand des Bewußtseins, in welchem die wahre Vorstellung eines Gegenstandes von einem unwahren verdeckt und verdrängt wird. Das wesentliche jedoch in diesem Zustande ist blos der Mangel der wahren Vorstellung, welcher sich auch in der Gestalt bloßer Bewußtlosigkeit über diesen Gegenstand zeigen kann, ohne daß eine andere Vorstellung an die Stelle der wahren tritt. Hierin liegt der innere Unterschied zwischen Irrtum und Unwissenheit — error und ignorantia — welche jedoch juristisch einander völlig gleich stehen."

Ich habe bereits im vorigen Kapitel angedeutet, daß bei einem Rechtsgeschäft Wille und Erklärung in einem natürlichen Abhängigkeitsverhältnis unter einander stehen. Wenn zwei

[1]) Markby § 260.
[2]) System III. § 115.

Menschen in ihrem beiderseitigen Willen übereinstimmen, so ist das eine ganz zufällige Erscheinung, nicht aber, wenn Wille und Erklärung mit einander im Einklang stehen. Wille und Erklärung sind ihrem Wesen nach als verbunden zu denken. Die Erklärung wird regelmäßig den inneren Willen des Urhebers der Erklärung zum Ausdruck bringen. Es sind jedoch Fälle denkbar, wo eine Störung dieses natürlichen Verhältnisses eintritt, wo der Wortlaut der Erklärung den wirklichen inneren Willen nicht wiedergibt. Die Fälle, in denen dieser Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung entweder dem Urheber der Erklärung allein oder auch beiden an der Erklärung Beteiligten zum Bewußtsein gelangt, habe ich bereits oben behandelt. Wie aber, wenn dem Urheber der Erklärung unbewußt die Erklärung sich mit seinem Willen in Widerspruch setzt, weil er von der irrtümlichen falschen Vorstellung ausging, seine Erklärung decke sich mit seinem Willen, die von ihm gewollte oder die nicht einmal gewollte Erklärungshandlung würde die von ihm gewollten Rechtsfolgen nach sich ziehen. Insofern spricht man davon, daß dem Handelnden beim Abschluß des Rechtsgeschäfts ein Irrtum unterlaufen ist. Kommt dann noch hinzu, daß, wie es regelmäßig der Fall sein wird, auch dem Erklärungsempfänger dieser Zwiespalt unbekannt ist, und dieser im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Erklärung handelnd tätig geworden ist, dann begegnet das Recht natürlichen Schwierigkeiten, wie zu entscheiden ist, ohne die beiderseitigen Interessen der am Rechtsgeschäft Beteiligten zu verletzen. Die Rechtslage beider Teile ist doch die gleiche. Der Irrende leugnet unter Hinweis auf den Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung das Zustandekommen jeglicher rechtlichen Bindung, indem er geltend macht, daß das Fehlen eines wesentlichen Tatbestandsmerkmales, nämlich des nicht erklärten Willens der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts entgegenstehe. Der

Erklärungsempfänger, der die Erklärung als den Ausdruck des wahren Willens entgegennehmen durfte und sich in seinen berechtigten Erwartungen getäuscht sieht, fordert ebenso energisch, diesem Abkommen die rechtliche Kraft nicht zu versagen. Die englischen Juristen sind auch weit davon entfernt, die Schwierigkeiten, die sich hier dem Recht entgegenstellen, zu verkennen. Wharton[1]) nennt mit Recht die Materie, die sich mit der rechtlichen Wirkung des Irrtums befaßt: „a topic of peculiar difficulty." Das kann für das englische Recht nicht zweifelhaft sein, daß nicht jedem Irrtum ein Einfluß auf die Wirksamkeit von Verträgen einzuräumen ist. Ebensoweit ist man andererseits davon entfernt, dem Irrtum jegliche Bedeutung für das englische Kontraktrecht abzusprechen. Wharton weist darauf hin, „daß das Recht sich hüten müsse, nach beiden Richtungen hin in die Extreme zu verfallen, die dem Rechtsverkehr verhängnisvoll werden müßten. Wenn jeder Irrtum, der bei Abschluß eines Vertrages unterläuft, geeignet wäre, die Wirksamkeit eines Vertrages in Frage zu stellen, so würde kaum ein Vertrag mehr erfüllt werden. Keine rechtsgültige Ehe würde mehr zustande kommen, da es kaum eine Ehe gibt, bei der der eine Teil sich nicht über die Eigenschaften des andern im Irrtum befindet. Kein gültiger Verkauf hinsichtlich einer Sache könnte stattfinden, weil es kaum einen Verkauf gibt, bei dem Verkäufer und Käufer die zum Verkaufe stehende Sache durch und durch kennen. Kein Agenturverhältnis könnte eingegangen werden, da weder der Geschäftsinhaber noch der Agent bezüglich der Eigenschaften des anderen Teiles, wie Zahlungsfähigkeit, Vermögensverhältnisse frei von jeglichem Irrtum sein könnte. Andererseits würden die Folgen ebenso verhängnisvoll sein, wenn man annehmen wollte, daß kein

[1]) Wharton, Commentary on the Law of Contracts Philadelphia 1882, Pars I. Kap. Error and Mistake.

noch so wesentlicher Irrtum den Abschluß eines Vertrages zu verhindern im Stande sein würde. Wenn A einen Handel eingeht, in dem Glauben, den B vor sich zu haben, so würde C ein Rechtstitel auf A's Eigentum zustehen, wenn letzterer sich beim Abschluß dem A gegenüber sich als B ausgegeben haben würde. Oder A händigt dem B einen Diamanten ein, den A für eine Glasperle hält; in diesem Falle würde dem B ja ein unangreifbares Recht auf den Diamanten zustehen. Würden wir demnach den Rechtsgrundsatz aufstellen, daß jeder Irrtum das Zustandekommen einer Verbindlichkeit verhindern würde, so könnte gar kein Geschäft mehr getätigt werden; andererseits würde, wenn wir den Grundsatz annehmen, daß kein Irrtum das Zustandekommen eines Vertrages verhindert, jedes Eigentumsrecht in Frage gestellt."

Es ist einleuchtend, daß in all den Fällen, wo der Irrtum des Irrenden auf eine Nachlässigkeit seinerseits, d. h. auf ein Verschulden zurückzuführen ist, das englische Recht bei der Erörterung der Frage, welches der beiderseitigen Interessen den höheren Schutz verdient, sich gegen den schuldhaft Irrenden aussprechen wird, wie es andererseits, wenn demjenigen, für welchen eine Erklärung bestimmt ist, die Divergenz zwischen Willen und Erklärung des Irrenden nicht unbekannt war, dem Irrenden grundsätzlich schützend zur Seite steht. Wenn das englische Recht jedoch in den Fällen des schuldhaften, wenn auch sonst beachtlichen Irrtums zur Anerkennung einer Obligierung gelangt, so ist der Rechtsgrund hierzu in einem Verschulden des Irrenden zu erblicken, das darin gefunden wird, daß der Irrende durch seine Erklärungen Hoffnungen und Erwartungen auf der Gegenseite rege gemacht hat, die er aber durch sein Verhalten durch Nichterfüllung verletzt hat. Was die Abwägung der gegenseitigen Interessen betrifft, wenn bei Abschluß eines Vertrages dem einen Vertragsteil ein Irr-

tum unterläuft und weder den Irrenden ein Verschulden trifft, noch dem Erklärungsempfänger der Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung bekannt war, so kann man sagen, daß das englische Recht im großen und ganzen dazu neigt, in diesem Widerstreit der Interessen sich auf die Seite dessen zu stellen, für den die Erklärung bestimmt war. Diese Tatsache findet auch in einer Norm des englischen Rechts ihre Bestätigung, wonach der Empfänger einer Erklärung nicht darunter leiden soll, daß es dem Urheber der Erklärung nicht gelungen ist, seine wahre Willensmeinung zum Ausdruck zu bringen. Aber das englische Recht geht in seiner Fürsorge für den Erklärungsempfänger noch erheblich weiter, wie unser heimisches Recht. Es schützt ihn in Fällen gewisser Art selbst dann, wenn ihm der Irrtum auf der Gegenseite bekannt war. Ich habe hier die Fälle im Auge, bei denen dem einen Vertragsteil, vornehmlich einem Käufer und Mieter 2c., ein Irrtum über die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes unterläuft. Die Tatsache, daß dem Verkäufer oder Vermieter 2c. im Laufe der Verhandlung zum Bewußtsein gelangt, daß der Käufer bezw. Mieter sich bezüglich des Gegenstandes des Geschäftes im Irrtum befindet, steht der Gültigkeit des einmal geschlossenen Vertrages nicht entgegen.

„There is no legal obligation on the vendor to inform the purchaser, that he is under a mistake not induced by the act of the vendor.“ Lord Blackburn in Smith versus Hughes G.B. Finch A Selection of Cases on the Law of Contracts.

Ein bloßes Verschweigen von Tatumständen, wo keine vom Gesetz vorgesehene Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen und zur Mitteilung von Tatumständen besteht, ist nicht geeignet, ihn wieder der aus dem Vertrage erworbenen Rechte verlustig zu machen. Es besteht für ihn grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung, den Käufer über seinen Irrtum aufzuklären, er muß sich nur angelegen sein lassen, alle Hand-

lungen zu vermeiden, die geeignet sind, einen Irrtum des Käufers über Eigenschaften des Vertragsobjektes wachzurufen und zu unterhalten. Bei dieser Regelung ist die Rechtslage des Käufers und anderer Kontrahenten natürlich eine äußerst prekäre und nur allzu berechtigt ist es bei dieser Rechtslage, wenn das englische Recht dem Käufer warnend entgegenruft: „Caveat emptor!" Dieser Ausspruch enthält aber auch eine ständige Mahnung an alle diejenigen, die beabsichtigen, in kontraktliche Beziehungen zu anderen zu treten, bei Regelung ihres Rechtsverhältnisses die höchstmöglichste Vorsicht und Aufmerksamkeit walten zu lassen, und insofern liegt in diesem Ausspruch ein erzieherisches Moment, dessen Wert allgemein für das Rechtsleben nicht zu verkennen ist und dessen segensreiche Wirkungen sicherlich für das englische Rechtsleben nicht zu gering zu veranschlagen sind. Wird somit das englische Recht in seiner Stellungnahme zu den wichtigsten Verkehrsgeschäften des täglichen Lebens vollauf den Anforderungen gerecht, die vom Standpunkt der Verkehrssicherheit an Geschäfte solcher Art gestellt werden müssen, und die Verkehrssicherheit wäre erheblich gefährdet durch eine zu weit gehende Berücksichtigung des Irrtums über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes — so läßt sich andererseits nicht von der Hand weisen, daß das englische Recht in seinen Konsequenzen zu Unbilligkeiten und Härten für den Irrenden führt, die unserm Recht völlig unverständlich erscheinen. Einige krasse Fälle aus der englischen Praxis, die für das englische Recht typisch sind, mögen zur Illustrierung dieser Tatsache dienen. Es läßt sich kaum ein Fall denken, der diese Tatsache eindringlicher veranschaulichen würde, wie die Entscheidung Ward v. Hobbs [1]).

[1]) Grueber, Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Bd. XI. 1895. Über den Einfluß des römischen Rechts in England mit besonderer Rücksicht auf das Recht der Schuldverhältnisse.

Der Beklagte hatte Schweine zum Markt gebracht, die, wie er wohl wußte, an einer schweren ansteckenden Krankheit litten und dieselben an den Kläger verkauft. Der Nachteil, der diesem dadurch zugefügt wurde, war überaus groß. Nicht nur, daß die große Mehrzahl der gekauften Schweine der Krankheit erlagen, sie steckten auch die gesunden Schweine des Käufers an, und selbst die Roggenfelder desselben, in welche die Schweine getrieben worden waren, wurden verseucht. Und dennoch hat der Appellationsgerichtshof in London entschieden, daß der Beklagte nicht haftbar sei[1]), denn es liege keine Repräsentation — Erklärung — von seiner Seite vor, daß seines Wissens die Schweine frei von der Seuche gewesen seien. „Nichts aber ist gewisser als daß niemand wissentlich solche Schweine kaufen wird, nichts gewisser, als daß kein ehrlicher Mensch dafür den Marktpreis verlangen wird. Und doch ist der Verkäufer von Rechtswegen berechtigt, eine Summe als Kaufpreis zu behalten, für welche er kein Äquivalent geleistet, der Käufer von Rechtswegen verpflichtet, das Vermögen des Verkäufers nicht nur ohne Grund zu mehren, sondern zudem einen schweren Schaden zu tragen, welcher nur durch den Betrug des letzteren herbeigeführt worden ist."

Der Grundsatz, der in Ward v. Hobbs mit solcher Klarheit ausgesprochen ist, beschränkt sich in seiner Anwendung nicht auf den Kauf. Er beherrscht als Regel das ganze Recht der Schuldverträge. Man haftet überhaupt nicht wegen bloßer Verheimlichung von Tatsachen, weil man damit ja nichts erklärt hat. Zur weiteren Veranschaulichung des hier Gesagten soll auf einen die Miete betreffenden Fall hingewiesen werden.

In Sachen Keates v. Cadogan hatte der Kläger ein Haus in der erklärten Absicht, es sofort zu beziehen, gemietet,

---

[1]) Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts S. 378.

der Beklagte ihm aber verschwiegen, daß das Haus in ruinösem unbewohnbarem Zustande sei. Gleichwohl wurde die Klage auf Entschädigung abgewiesen, da der Beklagte nicht erklärt habe, daß das Haus bewohnbar sei. Auf die ernste soziale und wirtschaftliche Bedeutung dieser Haltung des englischen Rechts braucht wohl kaum hingewiesen zu werden. Offenbar wird dadurch den reichen durch Rechtsbeistände — Sollicitors — wohlberatenen Klassen der Bevölkerung gegenüber den minder bemittelten Schichten ein Einfluß gesichert, der die Gefahr des Mißbrauchs nur zu nahe legt.

In vorstehenden Ausführungen habe ich Fälle behandelt, in denen das Recht sich gegen den Irrenden ausspricht, d. h. den Irrtum unberücksichtigt läßt. Es darf überhaupt allgemein als Grundsatz des englischen Rechts angesprochen werden, daß jeder durch einen Vertrag gebunden ist, zu dem er in klarer Weise seine Zustimmung gegeben hat, unbeeinflußt durch Täuschung, Gewalt oder Drohung. Das Recht versagt denjenigen im allgemeinen seinen Schutz, die sich, auf ihr eigenes Urteil verlassend, haben irre führen lassen, es sei denn, wie gesagt, daß dieses Urteil durch Betrug oder falsche Angaben der anderen Partei beeinflußt war. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die Fälle, in denen das englische Recht zu einer Berücksichtigung des Irrtums gelangt, d. h. in denen dem Irrtum ein Einfluß auf die Rechtswirksamkeit des Vertrages eingeräumt wird, nur als bloße Ausnahmen. Als Fälle dieses beachtlichen Irrtums kommen nun in Frage einmal der Irrtum über die Natur oder die Existenz eines Vertrages, sodann der Irrtum über die Person, mit der man kontrahiert hat, ferner ein Irrtum über den Gegenstand des Vertrages und zuletzt der Irrtum über den Willen der andern Partei, wenn dieser Irrtum der letzteren bekannt ist. Wenn das Recht in Fällen dieser Art zu einer Berücksichtigung des Irrtums

gelangt, so ist dabei jedenfalls die Erwägung maßgebend, daß die Nichtberücksichtigung eines solchen Irrtums Folgerungen nach sich ziehen würde, die geeignet sind, die Interessen des Irrenden erheblich zu gefährden und als unbillige Härten empfunden zu werden. Der Einfluß aber, den ein solch beachtlicher Irrtum auf die Rechtswirksamkeit von Verträgen auszuüben vermag, äußert sich in einer völligen Nichtigkeit solcher Verträge, d. h. Verträge, bei denen ein beachtlicher Irrtum unterläuft, erzeugen keinerlei Rechtsfolgen. Die Wirkung der Nichtigkeit solcher Verträge erscheint vom Standpunkt des englischen Rechts nur als folgerichtig, denn es fehlt beim Vorliegen eines beachtlichen Irrtums, d. h. eines unbewußten Zwiespaltes zwischen Willen und Erklärung an dem Vorhandensein eines der Erklärung entsprechenden Willens, oder auch, es mangelt an der Äußerung eines auf die Rechtsfolgen gerichteten Willens. Beide Momente sind aber wesentlich, soll der Tatbestand eines gültigen Rechtsgeschäftes erfüllt sein. Man pflegt zu sagen, daß der Irrtum das Rechtsgeschäft nichtig mache. Diese Ausdrucksweise ist jedoch insofern irreführend, als doch einzig und allein, wenn Irrtum durchgreift, der Rechtsgrund für die Nichtigkeit in der Nichtübereinstimmung zwischen Erklärung und Willen zu suchen ist. Der Irrtum als solcher ist rechtlich bedeutungslos; der Irrtum gibt höchstens den Beweggrund ab, welcher den, der unter der falschen Vorstellung lebt, zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die für den Urheber der Erklärung unbewußt mit seinem wahren Willen nicht in Einklang zu bringen ist. Auch auf diese Bedeutungslosigkeit des Irrtums als solchen macht Windscheid [1]) aufmerksam, wenn er ausführt: „Gewöhnlich sagt man, daß bei unbewußtem Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung

[1]) Windscheid, Pandekten I. § 76, 7. Aufl. S. 199.

die Willenserklärung wegen des Irrtums nichtig sei. Das ist ein bequemer aber ungenauer Ausdruck. Nicht der Irrtum ist der Grund der Nichtigkeit, sondern eben, daß der Erklärung kein wirklicher Wille entspricht; der Irrtum ist nur der Grund, weswegen ein nicht wirklich Gewolltes als gewollt erklärt ist."

V.

Die einzelnen Arten des beachtlichen Irrtums[1]).

1. „Was zunächst den Irrtum über die Rechtsnatur oder Existenz des Vertrages angeht, so meint Anson, es sei kaum anzunehmen, daß ein solcher Fall vorkommen könne, außer auf Grund einer Täuschung oder Nachlässigkeit eines Dritten. Die Gerichte würden niemanden, der einen Vertrag geschlossen hat, erlauben, sich auf die Ungültigkeit des Vertrages zu berufen, weil er auf die Worte nicht geachtet hat, die er oder die andere Partei brauchte, oder weil er das Dokument, das den Vertrag enthält, nicht gelesen hat, oder über seinen Inhalt nicht informiert war, oder weil er annahm, es handele sich um eine Formsache. Ebensowenig kann man annehmen, obwohl der Fall niemals vorgekommen ist, daß jemand, der eine Annahmeerklärung zur Post gibt, die er geschrieben und adressiert hat, sich damit entschuldigen kann, daß er sich, nachdem er den Brief geschrieben, die Sache anders überlegt und den Brief nur aus Unachtsamkeit aufgegeben habe.

Die einzigen Fälle, die sich aus den „Reports"[2]) ergeben, sind solche, in denen durch die Täuschung eines Dritten, außerhalb des Vertrages Stehenden der Versprechende sich über die Natur des Vertrages, den er schloß, geirrt hat, und daher der

---

[1]) Anson-Prochownick II. Pars Kap. IV. § 1 S. 168.

[2]) Reports-Sammlungen von maßgebenden Entscheidungen, die Bestandteile des Case Law sind.

Versprechensempfänger zu dem Glauben verleitet wurde, die andere Partei wolle so kontrahieren, während sie das in Wirklichkeit nicht wollte. Im Thoroughgood's-Fall vollzog ein des Schreibens Unkundiger eine Urkunde, welche, wie man ihm sagte, einen Erlaß rückständiger Miete enthielt. Tatsächlich enthielt sie einen Verzicht auf alle Ansprüche. Die Urkunde war ihm nicht vorgelesen worden, aber als ihm gesagt wurde, daß sie sich auf rückständige Miete bezog, sagte er: Wenn es nichts anderes ist, bin ich zufrieden und vollzog die Urkunde. Es wurde entschieden, daß die Urkunde nichtig sei.

Im Falle Foster v. Mackinnon wurde Mackinnon, ein älterer Mann mit schwachen Augen, veranlaßt, einen Wechsel über 3000 L. zu indossieren, während ihm versichert wurde, es handele sich um eine Bürgschaft, später wurde der Wechsel an Foster weiter indossiert, der dafür Valuta gab und den Mackinnon verklagte. Der Spruch der Jury ging dahin, daß dem Mackinnon keine Fahrlässigkeit zur Last falle, und obwohl Foster an dem Betruge nicht beteiligt war, konnte er doch nicht obsiegen. Der neuere Fall Lewis v. Clay wurde mit derselben Begründung entschieden, wie der Fall Foster v. Mackinnon. Lewis war Inhaber eines eigenen Wechsels — promissory note — der gemeinschaftlich von Clay und Lord William Nevill ausgestellt war. Clay war veranlaßt worden, seinen Namen auf ein Stück Papier zu schreiben, das durch Löschpapier verdeckt war, mit Ausnahme des Raumes für seine Unterschrift. Es wurde ihm von Nevill gesagt, daß sich die Urkunde auf private Angelegenheiten bezöge, und daß man seine Unterschrift als Zeuge brauche. Die Jury erklärte, daß Clay in unangebrachtem Vertrauen, aber nicht fahrlässig gehandelt habe und Chief Justice Russel entschied, indem er alle Fragen, die sich aus dem Charakter des Papiers oder der Konstruktion der Bill of exchange Act von 1882 ergaben, bei-

seite ließ, daß Clay nicht haftbar sei, weil sein Wille niemals bei der Transaktion beteiligt gewesen war, sondern betrüglicher Weise durch die Behauptung, daß er lediglich eine Urkunde unter Siegel oder ein anderes Dokument unterzeichne, irregeleitet war[1]). Das Gericht muß in diesen Fällen entscheiden, welche von zwei unschuldigen Parteien unter dem Irrtum leiden soll, der durch den Betrug eines Dritten hervorgerufen ist. Aber dieselbe Frage ergibt sich, wenn die Handlungsweise jenes Dritten nur voreilig oder fahrlässig war. Es ist entschieden, daß jemand nicht an eine Offerte gebunden war, die ein Telegraphenbeamter unrichtig übermittelte und die der Empfänger annahm. Die Post ist nicht ermächtigt, eine Botschaft zu überbringen, außer in der Form, in der sie ihr aufgegeben. — Henkel v. Pape Law Rep 6 Ex 7. — Diesem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Beklagter hatte geschrieben: Senden Sie umgehend Muster von Snider-Gewehren, ich kann einen Auftrag von 50 Stück geben, der Kläger sandte darauf einige Muster und teilte den Preis mit. Darauf erhielt er ein Telegramm: Sendet sofort die Gewehre. Beklagter hatte aber eine Depesche des Inhaltes aufgegeben: Sendet sofort drei Gewehre. Es wurde entschieden, daß Beklagter nur drei Gewehre abzunehmen brauche. Man kann leicht schwierigere Fälle konstruieren. A gibt dem X, einem Makler, Auftrag, gewisse Aktien zu kaufen, d. h. er offeriert Aktien zu kaufen mit dem stillschweigenden Versprechen, den Marktpreis zu zahlen. Nachdem er den Brief geschrieben und

---

[1]) Vergleiche auch Stephen II. Bd. Kap. V. Sekt. I. S. 82 Zeile 18 der im „Thoroughgoods Case," Foster v. Mackinnon und Lewis v. Clay dem Irrtum nur dann durchschlagende Kraft beilegt, wenn dieser entschuldbar ist, was in der Mehrzahl der Fälle dann zutreffen wird, wenn der Irrtum durch betrügerische Manipulationen eines Dritten hervorgerufen ist.

adressiert hat, erhält er Informationen, die ihn veranlassen, seine Absicht zu ändern, und er nimmt verschiedene Briefe mit zur Post, läßt aber den fraglichen Brief auf seinem Schreibtisch liegen. Ein Diener oder ein Freund sieht den Brief, denkt, er sei vergessen worden und gibt ihn auf. Die Aktien werden gerade vor einer kommerziellen Panik gekauft und fallen stark. Soll nun A oder X durch das Dazwischentreten von A's Freund oder Diener leiden? Oder man nehme an, daß A den fraglichen Brief mit anderen Briefen einem Freunde gegeben hat mit der Aufforderung, die anderen auf die Post zu geben, aber die Briefe an den Makler nur zu lesen und ihm darauf zu raten. Der Freund gibt fahrlässigerweise alle Briefe zur Post und die Aktien werden mit Verlust gekauft. Man kann sagen, daß in jedem der beiden Fälle der Wille des Offerenten die Offerte nicht begleitete, wie ja auch im Fall Foster v. Mackinnon die Unterschrift nicht von dem Willen des Unterzeichners begleitet war. Man kann zu Gunsten X's sagen, daß A in der Behandlung eines so wichtigen Briefes nachlässig war, aber wenn er ihn nicht an einem Platze ließ, wo seine Briefe für die Post gewöhnlich gesammelt werden, oder wenn er ihn nicht auf der Straße verlor, so finde ich es bedenklich anzunehmen, daß die bloße Tatsache, daß der Brief auf seinem Tische lag, eine Ermächtigung für irgend jemand bildete, dem X den Brief durch die Post zu übermitteln. Soviel scheint klar, daß ein Irrtum über die Natur der vorgenommenen Transaktion oder über den Willen der anderen Partei zu kontrahieren, ein „beiderseitiger Irrtum" sein muß, daß er auf einer Täuschung beruhen muß, die man mit gewöhnlicher Sorgfalt nicht zu durchschauen vermag, oder auf einen Zufall, den gewöhnliche Sorgfalt nicht abwenden konnte, ferner, daß er durch die Handlung eines Dritten verursacht sein muß, denn sonst würde der Kontrakt, wenn seine Gültigkeit

überhaupt dadurch berührt würde, wegen objektiv unrichtiger Darstellung — misrepresentation — oder Betrug anfechtbar, nicht aber auf Grund eines Irrtums nichtig sein [1]).

2. Irrtum über die Person, mit der man kontrahiert hat [2]).

„Ein Irrtum dieser Art kann nur entstehen, wenn A mit X kontrahiert und denkt, er sei M, d. h. wenn der Offerent eine bestimmte Person im Auge hat, mit der er zu kontrahieren beabsichtigt. Ein solcher Irrtum kann nicht bei einer allgemeinen Offerte entstehen, die jedermann annehmen kann, z. B. bei Offerten durch Annonce oder beim Verkauf gegen bar. In solchen Fällen ist die Persönlichkeit des Annehmenden offenbar für den Offerenten ohne Bedeutung. In Fällen dieser Art, wo die Art der Offerte erkennen läßt, daß der Offerent gewillt ist, mit jedem, der sich auf die Offerte einläßt, in kontraktliche Beziehungen zu treten, ist auch unbedenklich davon auszugehen, daß der Offerent bei Irrtum über die Person des Akzeptanten den Vertrag auch dann geschlossen haben würde, wenn er frühzeitig über seinen Irrtum aufgeklärt worden wäre. Wenn die Persönlichkeit der einen Partei für die andere von Bedeutung ist, so ist die Annahme eines falschen Namens betrügerisch und macht den Vertrag anfechtbar. In Sachen Gordon v. Street wurde der Beklagte veranlaßt, Geld von Gordon, einem Geldleiher zu borgen, dessen wucherische Praktiken ihm bekannt waren, und der in diesem Falle unter dem Namen Addison kontrahiert hatte. Bei Entdeckung des Betruges focht der Beklagte den Vertrag an, und die Anfechtung wurde für zulässig erklärt. Im Falle Boulton v. Jones hatte Boulton das Geschäft eines gewissen

---

[1]) Anson-Prochownick S. 170, 171.

[2]) Anson-Prochownick S. 171.

Brocklehurst übernommen, mit dem Jones Geschäfte zu machen pflegte, und gegen den er eine Gegenrechnung hatte. Jones gab eine Order auf Waren an Brocklehurst, und Boulton sandte die Waren, ohne mitzuteilen, daß das Geschäft in andere Hände übergegangen war. Als Jones erfuhr, daß die Waren nicht von Brocklehurst kamen, weigerte er sich, zu zahlen. Es wurde entschieden, daß er nicht zur Zahlung verpflichtet sei. Der Kläger ist erst dann berechtigt, Zahlung zu verlangen, wenn von ihm der Nachweis erbracht wird, daß mit ihm selbst ein Vertrag zustande gekommen ist.

In Sachen Cundy v. Lindsay veranlaßte eine Person mit Namen Blenkarn dadurch, daß sie die Unterschrift einer respektablen Firma mit Namen Blenkiron nachahmte, die Firma A. B. ihr Waren zu liefern, die sie später an X verkaufte. Es wurde entschieden, daß ein Käufer, der im guten Glauben war, dennoch kein Eigentumsrecht an den Waren erwarb, weil zwischen A. B. und Blenkarn kein Kontrakt bestand.

Von ihm, sagte Lord Cairns, wußten sie nichts und an ihn hatten sie niemals gedacht, und mit ihm hatten sie niemals zu kontrahieren beabsichtigt. Sie dachten niemals auch nur für einen Augenblick an ihn und zwischen ihm und jenen bestand daher kein Konsensus, der zu einer Vereinbarung oder einem Kontrakt irgend welcher Art führen könnte. Zwischen ihm und jenen war nur die eine Seite eines Vertrages vorhanden, während, um einen Kontrakt hervorzubringen, zwei Seiten erforderlich sind. Das Resultat dieser beiden Fälle ist nun das:

Wenn jemand eine Offerte annimmt, die offenbar für einen anderen bestimmt ist, oder wenn er dadurch Partei eines Vertrages wird, daß er sich fälschlich für jemand anders ausgibt, so ist der Kontrakt in jedem Falle nichtig. Im ersten Falle nutzt die eine Partei einen Irrtum aus, im zweiten

Falle ruft sie ihn hervor. Es liegt auf der Hand, daß im Fall Cundy v. Lindsay im Grunde genommen alle Voraussetzungen des Betruges gegeben sind. Dennoch wird dieser Fall allgemein in den englischen Lehrbüchern und Entscheidungssammlungen als Beispiel beachtlichen Irrtumsfalls behandelt, der zur Nichtigkeit des Vertrages führt. Die Einreihung dieses Falles in die Kategorie der Irrtumsfälle hat für das englische Recht die praktisch-wichtige Folgerung, daß selbst der gutgläubige Käufer, der von dem mangelnden Rechtstitel des Verkäufers bezüglich der Kaufsache nichts weiß, nicht geschützt wird. Vom rechtlichen Gesichtspunkt des Betruges aus betrachtet, würde Blenkarn einen Rechtstitel, wenn auch nur einen anfechtbaren, erworben haben. Ein gutgläubiger Käufer, an den Blenkarn die Sache rechtzeitig weiter verkaufte, würde dann aber in jedem Falle gegen Eigentumsansprüche anderer gesichert sein. Der § 23 der Sale of Goods Act bestimmt nämlich: „Wenn der Verkäufer einen anfechtbaren Rechtstitel hat, aber sein Titel zur Zeit der Veräußerung — Sale gleich dingliche Übereignung im Gegensatz zum agreement of sale — noch nicht angefochten war, so erwirbt der Käufer einen gültigen Rechtstitel an den Waren, vorausgesetzt, daß er sie in gutem Glauben kaufte [1])."

Die Entscheidungen geben uns keinen Fall eines echten Irrtums, wo A dem M eine Offerte irrtümlich in der Meinung macht, den X vor sich zu haben und M in der Meinung annimmt, die Offerte sei für ihn bestimmt. Wenn im Falle Boulton v. Jones der Kläger einem Vorgänger desselben Namens im Geschäft gefolgt wäre, so hätte er vielleicht an-

---

[1]) Vergl. Stephen II. Bd. Kap. V Sekt. I S. 82, der im Falle Cundy v. Lindsay zur Berücksichtigung des Irrtums verlangt, daß der Käufer den Verkäufer über seine Person getäuscht hat oder doch den erkannten Irrtum nicht aufgedeckt hat.

annehmen können, die Offerte sei für ihn bestimmt, als der Auftrag dem Boulton (A) gegeben und von Boulton (X) akzeptiert war. Im letzteren Falle wäre es sehr zweifelhaft, ob Jones sich deshalb auf die Ungültigkeit des Vertrages berufen könnte, weil der Boulton, an den er seine Offerte gerichtet hatte, nicht derjenige war, an den er sie hat richten wollen.

Die Umstände können den Empfänger darauf hinweisen, daß die Offerte für eine andere Person bestimmt war. Die Offerte einer Heirat, die in die Hände einer Dame fällt, für die sie nicht bestimmt war, wenn zwei Damen zufällig denselben Namen und dieselbe Adresse haben, kann durch Annahme zu einem bindenden Versprechen werden oder auch nicht, je nachdem die Art der Bekanntschaft oder das Alter der Parteien die Empfängerin zu der Annahme berechtigte, daß die Offerte für sie bestimmt sei.

3. Irrtum über den Gegenstand des Vertrages[1]).

a) Irrtum über die Identität des Vertragsgegenstandes! „Ein Kontrakt kann wegen Irrtums nichtig sein, wenn zwei Gegenstände denselben Namen haben und A eine Offerte hinsichtlich des Gegenstandes M macht in der Meinung, daß X — M — im Auge hat und X diese Offerte im Hinblick auf den Gegenstand — m — annimmt in der Meinung, daß A — m — im Auge hat. Wenn in den Vertragsbestimmungen nichts steht, was speziell auf M oder m hinweist, so kann der Beweis angetreten werden, daß jede Partei einen verschiedenen Gegenstand im Auge hatte, daß A die eine Sache anbot und X die andere akzeptierte".

Im Fall Raffles v. Wichelhaus[2]) kaufte Beklagter vom Kläger eine Ladung Baumwolle, die mit dem Dampfer

[1]) Anson-Prochownick S. 173.

[2]) Stephen Bd. I, 14. Aufl. Kap. V Sekt. I S. 82, 83.

„Ohne Gleichen" aus Bombay ankommen sollte. Es gab aber zwei Schiffe mit Namen „Ohne Gleichen" und beide fuhren von Bombay. Wichelhaus meinte einen Dampfer „Ohne Gleichen", der im Oktober ankam, und Raffles meinte einen Dampfer, der im Dezember ankam. Es wurde entschieden, daß kein Kontrakt zustande gekommen sei. Aber wenn Wichelhaus ein Schiff mit einem anderen Namen gemeint hätte, so würde er die Konsequenz seiner Fahrlässigkeit, die darin lag, daß er nicht genau angab, was er wollte, zu tragen gehabt haben. Ebensowenig hätte er sich auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen können, wenn die Vertragsbestimmungen eine so genaue Beschreibung des Gegenstandes enthielten, daß dieser dadurch tatsächlich identifiziert wurde. Im Grunde läßt sich danach der Fall R. v. W., da die Vertragserklärungen in diesem Fall in der Tat zweideutig und unklar gefaßt sind, garnicht als ein Fall echten Irrtums ansprechen. Von einem unbewußten Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung des Urhebers der Erklärung kann hier füglich nicht die Rede sein. Jede der beiden Vertragsparteien hat doch das durch die Erklärung zum Ausdruck gebracht, was sie in Wirklichkeit auch gewollt hat. Raffles hat eine Ladung Baumwolle, die per Dampfer im Dezember einlief, verkauft, Wichelhaus eine solche, die im Oktober eintraf, kaufen wollen. Von einem Irrtum kann hier nur insoweit die Rede sein, als sich jede der beiden Vertragsteile eine falsche Vorstellung von dem Sinne der Erklärung des andern Teiles machte. Ein solcher Irrtum ist aber gleichbedeutend mit einem Mißverständnis, das die Einigung der Vertragsparteien hindert. Fehlt es aber bei einem Übereinkommen an der erforderlichen Einigung in Bezug auf denselben Gegenstand, so mangelt es an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal, ein Mangel, der unbedingt zur Ungültigkeit des Vertrages führen muß, bei dem äußerlich alle Erfordernisse

eines vollendeten Vertrages gegeben sind. Wir haben es also nicht zu tun mit einem geschlossenen, wegen des Irrtums unwirksamen Vertrage. Vielmehr fehlt das Dasein irgend eines Vertrages gerade so, wie wenn einer einen Vertrag anträgt, der andere verneint und der Erste glaubt fälschlich, eine Bejahung gehört zu haben.

b) Irrtum über die Existenz des Vertragsgegenstandes. „Man hat darüber gestritten, ob dieser als Irrtum anzusehen ist, oder ob die Vertragsparteien unter der Voraussetzung oder stillschweigenden Bedingung kontrahieren, daß der Gegenstand des Vertrages auch existiert. Wir können daher diese Art von Irrtum als Mangel einer wesentlichen Bedingung auffassen oder als eine Form der Unmöglichkeit der Leistung. Aber während die Unmöglichkeit, die nach Abschluß des Vertrages entsteht, unter Umständen die Auflösung des Vertrages zur Folge hat, verhindert eine dem Vertragsschluß vorausgehende Unmöglichkeit, die den Parteien bekannt ist, die Entstehung eines Vertrages.

In Sachen Couturier v. Hastie [1]) wurde ein Vertrag über den Verkauf einer Kornladung geschlossen, von der die Parteien annahmen, daß sie sich auf der Reise von Saloniki nach England befand. Tatsächlich war das Getreide vor dem Tage des Kaufabschlusses so heiß geworden, daß es in Tunis ausgeladen und zu jedem annehmbaren Preise verkauft war. Das Gericht entschied, daß der Kontrakt nichtig sei, da er klar und bestimmt voraussetzte, daß etwas zu kaufen und etwas zu verkaufen war, während der Gegenstand des Vertrages aufgehört hatte zu existieren.

Dieselbe Norm findet Anwendung, wenn die Parteien in der beiderseitigen Annahme kontrahieren, daß ein Recht

---

[1]) Stephen Bd. II. 14. Aufl. Kap. V. Sekt. I. S. 83.

existiert, welches tatsächlich nicht existiert. Wenn A mit X ausmacht, daß er von diesem sein Grundstück kaufen oder mieten will, weil beide glauben, daß es dem X gehört, von dem sich aber herausstellt, daß es dem A gehört, so ist der Kontrakt nicht klagbar und dies ist nicht etwa, wie es auf den ersten Blick scheint, ein Verstoß gegen die Maxime „ignorantia juris haud excusat".

„In jener Maxime," sagt Lord Westbury, „ist das Wort jus in dem Sinn gebraucht, daß damit das allgemeine Recht gemeint ist, d. h. das gewöhnliche Recht des Landes. Aber wenn das Wort jus in dem Sinne gebraucht ist, daß damit ein privates Recht bezeichnet wird, so findet diese Norm keine Anwendung; das private Eigentumsrecht ist eine Tatsache, es kann auch das Resultat einer rechtlichen Transaktion sein. Wenn die Parteien unter einem beiderseitigen Irrtum kontrahieren und unter einem Mißverständnis über ihre gegenseitigen und respektiven Rechte, so ist das Resultat dieses, daß der Vertrag außer Kraft zu setzen ist, da er auf einem gemeinsamen Irrtum beruht. Liegt nur auf einer Seite ein solcher Irrtum vor, so kommen die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers für Mängel im Recht zur Anwendung, die bei Immobilien höchst komplizierter Natur sind".

4. Irrtum einer Partei über den Willen der andern Partei, wenn dieser Irrtum der andern bekannt ist[1]).

„Wir kommen hier zu den Grenzen des rechtlich wirksamen Irrtums hinsichtlich des Vertragsgegenstandes, und wir müssen sehr vorsichtig sein in der Bestimmung dieser Grenzen, um Verwirrung zu vermeiden. Ein allgemeines Prinzip ist in dem Falle Freemann v. Cooke aufgestellt und oft mit

[1]) Anson-Prochownick S. 175.

Anerkennung zitiert worden. Es gilt für alle Fälle, in denen eine der beiden Parteien beansprucht, den Vertrag zurückweisen zu dürfen, weil ihr Wille mißverstanden sei, oder weil sie den Willen der andern Partei mißverstanden haben will.

„Wenn, was immer der wahre Wille einer Partei sein mag, sie sich so verhält, daß ein vernünftiger Mann — a reasonable man — annehmen muß, sie stimme den von der anderen Partei vorgeschlagenen Bestimmungen zu, und wenn die andere Partei in diesem Glauben den Kontrakt schließt, so ist die Partei, die sich so verhält, ebenso gebunden, als wenn sie wirklich den Willen hatte, den Bedingungen der andern Partei zuzustimmen."

Was die Quantität und den Preis der fraglichen Sache betrifft, so müssen die Erklärungen einer Person grundsätzlich als für sie bindend angesehen werden. Der Irrtum in der Erklärungshandlung findet nur ausnahmsweise Berücksichtigung, offenbar um der Nachlässigkeit in der Abgabe von Willenserklärungen entgegenzuwirken. Irrtumsfälle dieser Art unterstehen meist der Kognition der Billigkeitsgerichtshöfe, die bei sehr freier Gebarung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden.

Was die Qualität der verkauften Sache oder die allgemeinen Umstände angeht, unter denen ein Kontrakt geschlossen ist, so muß jeder sich auf sein eigenes Urteil verlassen oder wenn er diesem nicht vertrauen kann, dafür Sorge tragen, daß die Bedingung des Vertrages ihm das sichert, was er wünscht.

In zwei Fällen wird die eine der Vertragsparteien schon durch gesetzliche Bestimmungen geschützt. Wenn Waren nach Angabe gekauft sind, wobei der Käufer nicht in der Lage ist, in eine Prüfung der Qualität der Waren einzutreten, oder wenn Waren im Vertrauen auf das Urteil des Verkäufers ge-

kauft sind, der den Zweck kennt, für den sie gekauft sind, so führt die Sale of Goods Act die stillschweigende Bedingung in den Vertrag ein, daß die Waren von marktgängiger Qualität oder für den Zweck, zu dem sie bestimmt sind, genügend brauchbar sind. Zweitens werden gewisse Kontrakte als solche uberrimae fidei bezeichnet, Kontrakte, bei denen eine Partei hinsichtlich der Kenntnis des Vertragsgegenstandes notwendigerweise im Nachteil ist. Das Recht verlangt, daß die andere jede wesentliche Tatsache angibt, d. h. jede Tatsache, die geeignet ist, den Willen einer vorsichtigen Person zu beeinflussen. Darüber hinaus aber ist, wenn die Vertragsbestimmungen klar sind, die Frage nicht die, was die Parteien dachten, sondern was sie sagten und taten.

A verkauft an X und X glaubt, daß er eine Barre Gold kauft; es stellt sich heraus, daß sie von Messing ist. Beide Parteien befinden sich in gutem Glauben über den Vertragsgegenstand; beide glauben, die Barre sei von Gold, aber ihre Rechte werden durch diesen ihren Glauben nicht berührt. Diese hängen von der Frage ab, ob A eine Barre Metall oder eine Barre Gold verkaufen wollte. Ein Kontrakt über eine Barre Gold wird nicht durch Lieferung einer Barre Messing erfüllt. Ein Kontrakt über eine Barre Metall wird erfüllt durch Lieferung einer Barre Messing. Es ist gleichgültig, von welcher Art das Metall ist, und was die Parteien dachten, das es war.

Wer einen Kontrakt schließt, hat zwei Dinge zu beachten: Erstens die Qualität der Sache oder das Wesen der Transaktion, d. h. den Gegenstand des Kaufes, zweitens die Zusicherungen, Versprechungen und Bindungen, aus denen der Kontrakt besteht. Hinsichtlich dieser beiden Dinge und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausnahmen muß jede Partei für sich selbst sorgen; sie darf nicht annehmen, daß ihr Urteil über den Gegenstand des Kaufes durch die andere Partei

korrigiert wird, oder daß diese durch ein Kreuzverhör erst festgestellt, ob jene die Vertragsbestimmungen verstanden hat. Aber das Recht gestattet nicht, daß jemand ein Versprechen abgibt oder annimmt, von dem er weiß, daß die andere Partei es anders auffaßt, als wie er es versteht. Wir können diese Norm am besten an dem Beispiele eines Kaufvertrages illustrieren.

a) A verkauft einen Gegenstand aus Porzellan. X denkt, es handelt sich um Meißener Porzellan — Dresden china — A denkt, der Gegenstand sei kein Meißener Porzellan. Jeder nimmt seinen Vorteil wahr. X erhält vielleicht etwas besseres, als was A zu verkaufen beabsichtigt, oder ein schlechteres Stück als das, was er zu kaufen beabsichtigt. In keinem Falle ist die Gültigkeit des Vertrages in Frage gestellt.

b) X denkt, es handele sich um Meißener Porzellan. A weiß, daß X so denkt, weiß aber, daß der Gegenstand kein Meißener Porzellan ist. Der Vertrag ist gültig. A darf nur nichts tun, um X zu täuschen, aber er ist nicht verpflichtet, X zu verhindern, sich über die Qualität der verkauften Ware zu täuschen.

c) X glaubt, der Gegenstand sei Meißener Porzellan und glaubt auch, daß A ihn als Meißener Porzellan verkaufen will. A weiß, daß es kein Meißener Porzellan ist, weiß aber nicht, daß X glaubt, daß er — A — ihn als Meißener Porzellan verkaufen will. Der Vertrag sagt nichts über Meißener Porzellan, sondern ist ein Kaufvertrag über Porzellan in allgemeinen Ausdrücken; der Kontrakt ist gültig. Der Irrtum des X über den Umfang von A's Versprechen, der dem A unbekannt ist, hat keine Wirkung; es ist nicht A's Fehler, daß X es unterließ, Bestimmungen in den Vertrag hineinzuziehen, von denen er wünschte, daß sie einen Teil des Vertrages bilden sollten.

d) X glaubt, es handele sich um Meißener Porzellan und glaubt, daß A beabsichtigt, den Gegenstand als Meißener Porzellan zu verkaufen. A weiß, daß X annimmt, er verspreche ihm Meißener Porzellan, will aber seinerseits nicht mehr versprechen als Porzellan überhaupt. Der Vertrag ist nichtig. X's Irrtum war, nicht wie im Falle b ein Irrtum über die Qualität, sondern bezog sich auf den Willen des A und A, obwohl er wußte, daß X sich über seinen Willen irrte, ließ es zu, daß dieser Irrtum fortdauerte."

Das letzte Beispiel entspricht der im Fall Smith v. Hughes aufgestellten Norm[1]): „Ein Landbauer hatte einem Züchter von Rassepferden ein bestimmtes Quantum von Hafer seiner eigenen Produktion zu bestimmten Preisen angeboten und der Handel war am 31. Juli abgeschlossen, nachdem der Lieferant die Frage des Käufers, ob der zu liefernde Hafer auch gut sei, bejahend beantwortet hatte. Als nun dem Käufer Hafer der neuen Ernte geliefert wurde, erklärte derselbe, daß er, da die Verwendung jungen Hafers für Rassepferde überhaupt ganz regelwidrig sei, natürlich alten Hafer gemeint habe, den allein er gebrauchen könne, und daß er nur in diesem Sinne den Kontrakt geschlossen habe. So verweigerte er die Annahme der offerierten Ware und Zahlung des Kaupfpreises. In der richterlichen Beurteilung wurde festgestellt, daß des Käufers eigene bloß innerliche Absicht, wenn sie auch noch so erwiesen sein möge, nicht zu seinen Gunsten entscheidend sei, sofern in der Erklärung nur von gutem und nicht von altem Hafer die Rede gewesen war. Selbst der Beweis würde nicht genügen, daß der klagende Verkäufer selbst glaubte, der Käufer stehe unter dem Eindruck, alten Hafer zu erwerben. Bei der erst-

[1]) Hartmann, Archiv f. zivilistische Praxis — Bd. 77 S. 200 fg. Finch, G. B., A Selection of Cases on the Law of Contract 2. d. 1896. Stephen Bd. II. 14. Aufl. Kap. V. Sekt. I. S. 83.

maligen Verhandlung hatte allerdings der rechtsgelehrte Richter an die Ziviljury die Frage gestellt, ob sie einen solchen Glauben des Verkäufers als erwiesen ansehe. Hierbei war der Rechtsbelehrung hinzugefügt, daß im Fall der Bejahung ein Verdikt zugunsten des beklagten Käufers zu finden sei. Daraufhin war in der Tat ein Verdikt für den Beklagten erfolgt. Über die Verwerfung dieses Verdikts waren bei der Beratung des Falles in der Queens Bench[1]) alle rechtsgelehrten Richter einstimmig. Der Spruch lief zuletzt darauf hinaus, daß an eine neue Ziviljury eine andere Frage zu richten sei, ob Kläger und Verkäufer glaubte, daß sein, des Verkäufers Wille, vom Käufer als auf Lieferung alten Hafers gerichtet angesehen wurde. Nur wenn diese Frage Bejahung finde, wofür indes die bloße Regel der Nichtanwendung neuen Hafers für Rassepferde keinen genügenden Beweis liefere, dürfe sich rechtlich der beklagte Käufer gegen den Klageanspruch auf seine unausgesprochene Absicht berufen, nur alten Hafer kaufen zu wollen. Nicht die Kenntnis von dem Irrtum über die Qualität des Hafers, sondern die Kenntnis des Verkäufers von dem Irrtum des Käufers über das Versprechen des ersteren hinsichtlich der Qualität würde mithin die Abweisung der Klage zur Folge gehabt haben[2]).

Der Fall Scott v. Littledale gibt vom Standtpunkt des Verkäufers aus das Prinzip wieder, das wir soeben vom Standpunkt des Käufers aus illustriert haben. Hier hatte sich der Verkäufer in der von ihm vorgewiesenen Probe vergriffen und so den Kontrakt geschlossen über eine von ihm in Wahrheit erweislich nicht gewollte Lieferung. Auch hier führt der Irrtum

[1]) Ein Common-Law Court der nach der Judicature-Act eine Abteilung des High Court of Justice zu London bildet.

[2]) Hartmann, Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 77 S. 200 fg. Finch, G. B., A Selection of Cases on the Law of Contract 2 ed. 1896.

über die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes zu keiner Berücksichtigung. Nur unter dem Gesichtspunkt, daß einmal der Verkäufer von der irrtümlichen Ansicht ausgeht, der Wille des Käufers sei auf Erwerb einer Ware gerichtet, deren Qualität mit der von dem Verkäufer gewollten Lieferung gleich ist, und daß ferner dieser Irrtum des Verkäufers dem Käufer bekannt ist, äußert sich die rechtliche Wirkung des Irrtums in der Nichtigkeit des so abgeschlossenen Rechtsgeschäftes.

Der Richter Blackburn [1]) läßt sich bezüglich des Irrtums über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes wie folgt aus: „Bei dem Verkauf eines bestimmten Artikels muß der Käufer, wenn nicht eine Garantie gegeben ist, daß die Ware eine bestimmte Qualität besitzt, — eine Garantie, die Teil des Vertrages wird — die gekaufte Ware nehmen, obwohl sie jene Qualität nicht besitzt." „Und ich bin ferner der Meinung, daß, selbst wenn der Verkäufer merkt, daß der Käufer annahm, die Ware besitze diese Qualität und nicht kontrahiert haben würde, wenn er nicht dieser Meinung gewesen wäre, daß dennoch der Käufer gebunden ist, außer wenn der Verkäufer sich ihm gegenüber eines Betruges oder einer Täuschung schuldig gemacht hat, und daß das bloße Unterlassen einer Aufklärung des Käufers über seine falsche Annahme weder Betrug noch Täuschung ist; denn, wie auch immer der Fall vor einem Gericht der Moral liegen würde, es existiert für den Verkäufer keine rechtliche Verpflichtung, den Käufer darüber zu informieren, daß er sich in einem Irrtum befindet, außer wenn dieser Irrtum durch eine Handlung des Verkäufers veranlaßt ist." Der Richter Hannen führt aus: „Zur Schaffung eines Vertrages ist es notwendig, daß beide Parteien sich über dieselbe Sache in demselben Sinne

[1]) Anson-Prochownick, S. 178, Grundzüge des englischen Vertragsrechts.

einigen, aber eine der Parteien des augenscheinlich geschlossenen Vertrages kann durch ihr eigenes Verschulden mit dem Einwand ausgeschlossen sein, daß sie ihn in einem anderen Sinne geschlossen habe, als der, in dem ihn die andere Partei verstand. So wurde bei einem Verkauf einer Probe, bei dem der Verkäufer irrtümlich ein falsches Muster zeigte, entschieden, daß der Vertrag durch diesen Irrtum des Verkäufers nicht nichtig wurde, wie der Fall Scott v. Littledale zeigt."

Und weiter sagt er: „Wenn im Falle Smith v. Hughes der Kläger wußte, daß Beklagter, während er mit ihm über Hafer unterhandelte, dies in der Annahme tat, daß Kläger ihm alten Hafer verkaufen wollte, so wurde er gewahr, daß der Beklagte den Kontrakt in einem andern Sinne auffaßte, als wie er ihn verstand und dadurch ist dem Kläger das Recht genommen, darauf zu bestehen, daß der Beklagte aus etwas hafte, was nur scheinbar, aber nicht in Wirklichkeit ein Vertrag war. Der Fall Smith v. Hughes sagt nur, was zu einem Irrtum notwendig ist, damit die eine Partei in den Stand gesetzt wird, sich erfolgreich gegen eine Klage der andern Partei wegen Nichterfüllung eines Vertrages, dessen Bestimmungen nicht zweideutig sind, zu verteidigen. Eine Serie von Equity-Entscheidungen zeigt die Norm, daß, wenn jemand weiß, daß ein anderer sein Versprechen in einem anderen Sinne auffaßt, als in dem Sinne, in dem er es abgibt, alsdann die Transaktion nicht gültig ist."

Die folgende Entscheidung Webster v. Cecil illustriert den Fall, in dem der Irrtum in der Erklärungshandlung, der durch einen Schreib- oder Flüchtigkeitsfehler hervorgerufen ist, Beachtung findet. „Die Parteien unterhandelten über den Verkauf von einigen Parzellen, die Cecil gehörten. Webster offerierte durch seine Agenten 2000 L, was jedoch abgelehnt wurde. Darauf schrieb Cecil an Webster einen Brief, der die

Offerte enthielt, für 1100 L zu verkaufen; er hatte beabsichtigt, 2100 L zu schreiben, hatte aber entweder die Zahlen falsch zusammenaddiert oder einen Schreibfehler begangen. Webster akzeptierte postwendend. Cecil versuchte sofort, den Irrtum zu korrigieren, aber obwohl Webster von Anfang an wissen mußte, daß die Offerte unter irrtümlich aufgestellten Bedingungen gemacht war, verlangte er Erfüllung des Vertrages und klagte auf specific performance — Naturalerfüllung —. Die Klage wurde abgewiesen. Es wurde dem Kläger aber anheimgegeben, in einem Common Law Gericht eine Klage in der Form, die ihm sein Anwalt raten würde, zu erheben. In einer späteren Entscheidung wurde dieser Fall als solcher angeführt, indem jemand nach einer Offerte schnappte, von der er absolut sicher wußte, daß sie irrtümlich gemacht war."

VI.

Vergleichende Darstellung der deutschen gemeinrechtlichen Irrtumslehre seit Savigny mit der englischen Lehre.

A. Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, in wie enger Anlehnung an Savigny und andere Vertreter der deutschen gemeinrechtlichen Schule namhafte englische und amerikanische Rechtsschriftsteller eine Darstellung der englischen Irrtumslehre bringen, weshalb es angezeigt erscheint, einen vergleichenden Überblick über den Stand und Entwickelung der herrschenden deutschen Irrtumslehre zur Zeit Savigny's und später hier folgen zu lassen und zum Schlusse dann noch einen vergleichenden Rückblick auf das englische Recht zu werfen.

Den scharfen Unterschied zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Irrtum, auf den Savigny — System des heutigen Römischen Rechts Bd. III 1840 § 135 S. 268 — hinweist, hatte man schon lange vor Savigny — 1840 — im gemeinen

Recht erkannt. Leonhard[1]) bemerkt hierzu: „Es gibt zwei Arten von Irrtümern, solche, aus denen man die Nichtigkeit eines Vertrages folgern kann — sog. errores essentiales — und solche, hinsichtlich deren es nicht der Fall ist — errores accidentales —. Diese Zweiteilung beherrscht die Irrtumslehre schon seit Jahrhunderten — Odofredus, Titius, Berger —.

Ebenso ist es eine alte Lehre, daß nur der wesentliche Irrtum die voluntas oder den consensus aufhebe — Glosse und Zitate aus Thomas von Aquino, Rota Romana, Reichskammergericht. Ferner Vinnus, Schilter, Lauterbach, Schaumburg, Malblanc —.

Die eigentliche brennende Frage war von Alters her die Nachforschung nach dem Kennzeichen, aus welchem man in einzelnen Fällen ersehen könne, ob ein Irrtum die voluntas ausschließe.

Man hat hierbei einerseits nach einem Merkmale der Unwesentlichkeit und zweitens nach einem Kennzeichen der Wesentlichkeit geforscht. Der erste Weg führt zu dem Satze, daß bloße Beweggründe unwesentlich sind."

Wenden wir uns zunächst zu dem Hauptfall des unwesentlichen Irrtums, des Irrtums in den Beweggründen. Zwar finden sich in den Quellen Stellen, wo es ganz allgemein heißt: „nulla enim voluntas errantis est." „L. 20 de aqua pluv. — 39.3 —"; „non videntur, qui errant, consentire" L. 116 § 2 de R. J. — 50,17 —,[2]) woraus man schließen könnte, daß jedem Irrtum die Kraft innewohne, den Willen auszuschließen und somit den Vertrag null und nichtig zu machen. Dieser Schlußfolgerung steht jedoch entgegen, daß in den Quellen vielen Arten des Irrtums diese Wirkung abge-

[1]) Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge II. Aufl. II. Teil Breslau 1907 § 31 S. 138.

[2]) Savigny Syst. Bd. III. Beil. VIII. Kap. VII. S. 342.

sprochen wird [1]), daß ferner auch, wenn durch den Betrug eines Vertragsteils ein Vertrag zustande gekommen ist, der durch den Betrüger bei dem Betrogenen wachgerufene „Irrtum", der den Beweggrund zum Vertragsschluß gab, keineswegs imstande ist, den Vertrag ispo jure zu entkräftigen, vielmehr dem Betrogenen mannigfache Rechtsbehelfe an die Hand gegeben sind, die ihn gegen die schädigenden Wirkungen des an und für sich rechtsverbindlichen Vertrages schützen sollen [2]). Diese Rechtsbehelfe, auf deren Ausbildung das römische Recht in der Lehre vom dolus die größte Sorgfalt verwendet hat, würden sich als überflüssig erweisen, wenn dem beregten Irrtum in den Beweggründen vernichtende Kraft beigelegt worden wäre. Ihre Zulassung weist jedoch mit Notwendigkeit darauf hin, daß das römische Recht von der Vollwirksamkeit solcher Verträge, die als Ausfluß eines Irrtums in den Beweggründen erscheinen, ausgegangen ist. Aber auch Erwägungen rein praktischer Natur lassen den Standtpunkt derer als unrichtig erscheinen, die einer Berücksichtigung jeden Irrtums das Wort geredet haben. Durch eine Berücksichtigung eines jeden Irrtums, also auch eines Irrtums im Motiv, würde alle Festigkeit und Sicherheit des Vertragsverkehrs geradezu vernichtet werden [3]). Savigny Beil. VIII. K. X. S. 355 — sagt daher auch mit Recht: „In dieser regelmäßigen Unwirksamkeit des Irrtums liegt sogar die einzige Rettung des Verkehrs gegen grenzenlose Unsicherheit und Willkür." Tatsächlich ist denn auch in den Quellen

---

[1]) Richelmann. Der Einfluß des Irrtums auf Verträge, Hannover 1837 § 5 S. 12.

[2]) Savigny S. 342.

[3]) Vangerow, Lehrbuch der Pandecten Bd. III Aufl. 6 § 604 S. 276 und 291 Anmerkung.

Unger, System des österreichischen Privatrechts Bd. II Aufl. 4 1876 § 81 S. 51.

mehrfach bestimmt ausgesprochen worden, daß der Irrtum in den Motiven nicht zu beachten sei, vergl. 3 L l. 3 § 7 de cond. causa — data — Vangerow S. 291 — 12. 4 —. Dieser Grundsatz der Unwesentlichkeit des Irrtums im Motiv, der bereits vor Savigny von Thibaut, — Versuche Bd. 2 Abt. 4. Nr. 2 S. 183 fg. — und Richelmann — § 11 u. 12 — hervorgehoben wird, ist jedoch in der gemeinrechtlichen Lehre nicht unbestritten gewesen. Manche ältere Schriftsteller waren der Ansicht, daß der Irrtum im Beweggrund als solcher regelmäßig beachtet werden müsse, einige verwiesen sogar den Irrtum in den Beweggründen in die Kategorie des wesentlichen Irrtums, wie z. B. Glück IV S. 157, welcher jedoch auf die Ausführungen Thibaut's hin seine Ansicht in XVI S. 18 zurücknahm; ferner hat Aug. Herrmann — Zeitschr. f. Ziv. u. Pr. N. T. III 3. 6 — vgl. VIII 4[1]) auszuführen gesucht, daß das römische Recht die infolge eines irrigen Beweggrundes abgegebene Willenserklärung für nichtig erkläre und zwar deswegen, weil der durch Irrtum bestimmte Wille unfrei sei; aber er hat, wie Windscheid[2]) treffend bemerkt, damit auf niemanden Eindruck gemacht. Erst durch Savigny's grundlegende Bearbeitung der Irrtumslehre wurde bezüglich dieses Streitpunktes völlige Klarheit geschaffen, sodaß fürderhin Zweifel nicht mehr auftauchen. Savigny — Bd. III S. 99 — geht zunächst auf die mögliche Einwendung ein, daß wenn ein Irrtum als Beweggrund auf den Willen einwirke, so sei der Wollende ohne wahres — mit der Wirklichkeit übereinstimmendes Bewußtsein, folglich ebensowenig einer wirksamen Willenserklärung fähig, als der Unmündige oder Vernunftlose.

---

[1]) Westphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf § 782.

[2]) Windscheid, Lehrbuch der Pandekten Bd. I Aufl. 7 1891 § 78 Note 1a S. 208.

Valett, Abhandlungen S. 189—199 und dessen Pandektenhandbuch § 102.

Tatsächlich aber hebt der Irrtum ebensowenig wie die durch Zwang erzeugte Furcht das Bewußtsein und damit den Willen auf. Steigert sich aber gegebenen Falls die Frucht, bezw der Irrtum bis zur völligen Bewußtlosigkeit, so hindert allerdings der durch sie bedingte Ausschluß des Willens das Zustandekommen eines gültigen Vertragsschlusses. Sintenis I. Bd. II. Aufl. § 22 VII. Nr. 1 II Bd. § 98 IIb. Es besteht nur eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Irrtum und Bewußtlosigkeit. S. 112[1]). In Wirklichkeit ist aber auch derjenige, der im Banne einer falschen Vorstellung lebt, in seiner Willensfreiheit in keiner Weise gehemmt. Er braucht garnicht seiner unwahren Vorstellung nachzugeben, die den Irrenden zum Willensentschluß und Äußerung bestimmt. Mit Recht sagt Savigny[2]):

„Die Freiheit seiner Wahl zwischen entgegengesetzten Entschlüssen war unbeschränkt, welche Vorteile ihm der Irrtum auch vorspiegeln mochte, er konnte sie verwerfen." „Die richtige Auffassung der Frage beruht also auf der scharfen Unterscheidung des Wollens selbst, von demjenigen, was in der Seele des Wollenden vorher ging; das Wollen ist eine selbständige Tatsache, die allein für die Bildung der Rechtsverhältnisse von Wichtigkeit ist." Treffend bemerkt auch Wächter[3]): „Wer durch Irrtum bewogen wird, etwas zu tun,

[1]) Savigny, Bd. III.

[2]) S. 113.

[3]) Wächter, Pandekten I. Teil, Leipzig 1880 § 72 S. 350.

Siehe auch Unger § 81 S. 51. Zitelmann, Irrtum u. Rechtsgeschäft Leipzig 1879 IV. I. Abschn. S. 342. lit. c.

Dernburg, Pandekten I. Bd. IV. Aufl. 1894 § 94 S. 222. Wächter, II. Teil 1881 § 186 S. 369.

Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht I. Bd. II. Aufl. § 22 S. 195 Nr. 3 Windscheid, Aufl. 7 § 78 S. 207 fg.

Fr. Haußmann, Der Irrtum im alten und neuen Recht. Verlag v. W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1907.

will dies tun; er handelt also; nur würde er es meist nicht oder anders getan haben, wenn er sich nicht geirrt hätte." Aber auch wenn der irrende Teil den ihn zum Vertragsabschluß bestimmenden Beweggrund kundbar gemacht hat, findet der Irrtum keine Berücksichtigung — Savigny S. 304 —. Den Motiven für sich betrachtet, ob irrig oder nicht, geht eben jede selbständige Bedeutung für die Rechtsgeschäfte ab; kundgegebene Motive sind jedoch unter Umständen für die Interpretation des Rechtsgeschäftes von Bedeutung, zu dessen Bildung sie den Anstoß gegeben haben — Dernburg § 95 S. 223 —. Denkbar ist, daß der irrige Beweggrund ausdrücklich zur Geschäftsbedingung erhoben ist, in welchem Falle er nach der Natur dieses Rechtsverhältnisses wirkt — Sav. S. 304 [1]). — Bezüglich der letzteren Tatsache bemerkt Unger — § 81 S. 52 Anm. 5 — unter Berufung auf Thibaut — S. 108 — „Daß der Beweggrund auf das Dasein des Willens und daher auch auf die Existenz des Rechtsgeschäfts einen entscheidenden Einfluß ausübe, wenn die Richtigkeit desselben zur Bedingung gemacht wurde, versteht sich von selbst".

Wird der Irrtum im Motiv durch den Betrug des anderen hervorgerufen oder der bereits vorhandene solcher Weise benutzt, so ist trotzdem der so charakterisierte Irrtum unwesentlich, d. h. für die Gültigkeit des Vertrages ohne Belang. Die Tatsache des Irrtums tritt hier völlig hinter die des Betruges zurück und dem Irrenden wird hier nicht, weil er irrte, sondern weil er betrogen wurde, durch Rechtsmittel geholfen — Savigny S. 116 — Wdsch. § 78 Anm. 8.

Puchta, Pandekten Aufl. 10 § 55 S. 84; Exner, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinen Recht 1867 VII. Anm. 42 S. 266; Brinz-Lotmar S. 54.

[1]) Windscheid, § 78 S. 208.

Meines Erachtens ist es daher auch unrichtig, wenn Unger [1]) den durch Betrug „gefärbten" Irrtum im Beweggrunde in die Kategorie der Fälle einreiht, wo dem Irrtum im Motiv ausnahmsweise Wirksamkeit zugesprochen wird. Ebenfalls erzeugt der Irrtum in den Fällen keinerlei Wirkung, in denen ein Kontrahent aus einem Vertrag für die Freiheit gewisser Mängel des Vertragsgegenstandes zu haften hat. Die Haftpflicht tritt auch hier nicht auf Grund des Irrtums des einen Vertragsteils ein, sondern schon an sich auf Grund des Vertrages — Wdscheid. § 78 Anm. 3 S. 209 — weil die Haftpflicht vertraglich normiert ist[2]).

Unwesentlich ist der Irrtum auch, der sich auf die Eigentumsfähigkeit oder das Dasein einer Sache bezieht, beispielsweise wenn die verkaufte Sache dem Verkehre entzogen oder zur Zeit des Verkaufs schon untergegangen ist. Mag ein derartiger Vertrag auch keine Rechtswirkungen nach sich ziehen, so bewirkt doch, worauf hier es ankommt, nicht der Irrtum diese Nichtigkeit, was daraus zu folgern ist, daß diese Wirkung selbst ohne Irrtum der handelnden Personen eintritt, wenn nämlich auf beiden Seiten oder auch nur einer Seite die mangelnde Verkehrsfähigkeit oder auch der Untergang der Sache bekannt ist — Savigny S. 303 —. Auf den Irrtum kommt hierbei garnichts an, sodaß streng genommen dieser Punkt überhaupt nicht in die Lehre vom Irrtum gehört; man pflegt jedoch in der gemeinrechtlichen Doktrin diesen Punkt stets in der Irrtumslehre zu behandeln —. Sintenis II. Bd. 2. Aufl. § 98 S. 299 Anm. 19. — Die Nichtigkeit eines solchen Geschäfts entspringt aus dem tiefer liegenden Gesetze, daß jedes Geschäft seinen Gegenstand und dieser sein wirkliches Dasein haben müsse — Brinz-Lotmar, a. a. O. § 527 S. 28. —

[1]) § 81 S. 52.

[2]) Wächter II. § 186 S. 370.

Ferner ist in der Regel unwesentlich der bloße Irrtum über Eigenschaften des Gegenstandes eines Rechtsverhältnisses. Dieses ergibt sich am unzweifelhaftesten aus dem Gegensatz der wenigen, beschränkten Fälle, in welchen der die Eigenschaften betreffende Irrtum in der Tat ein wesentlicher ist und daher den Willen ausschließt — Savigny S. 305 —.

Beispielsweise ist bei einseitigen Verträgen der Irrtum des Versprechensempfänger über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes regelmäßig unwesentlich. Wird nämlich ein vergoldetes Gefäß geschenkt, das der Beschenkte für Gold hält, so ist die Schenkung dennoch gültig, da der Irrende kein mögliches Rechtsinteresse dagegen hat; denn dieses geringe Gefäß ist doch mehr wert, als garnichts — Savigny S. 299 —. Das gleiche gilt für den dinglichen Pfandvertrag[1]). Ein Irrtum über Eigenschaften der uns im Vertrage gegenüberstehenden Person ist außerwesentlich; denn wenn man wirklich mit der betr. konkreten Person kontrahieren wollte, weil man gewisse Eigenschaften bei ihr voraussetzte, die sie nicht hat, so ist dies bloß ein Irrtum in den Motiven, also ein außerwesentlicher, nicht zu beachtender[2]).

Unwesentlich ist der Irrtum auch, wenn die Vertragsparteien die gewollte Sache irrtümlicherweise mit einem falschen Gattungsnamen belegen, sofern sie nur über die Sache selbst sich einig sind. Wenn z. B. bei einem Weinhandel die Kontrahenten die Flüssigkeit, die der Verkehr als Wein zu bezeichnen pflegt, aus Unwissenheit Bier benennen, über die Flüssigkeit selbst aber unter ihnen Einigkeit herrscht, so kann die Gültigkeit des Vertragsschlusses nicht in Zweifel gezogen werden. „Auch der Irrtum in der namentlichen Bezeichnung von persönlichen

[1]) Savigny S. 301; Sintenis II. Bd. S. 299; Exner S. 274.

[2]) Wächter II. Bd. § 186 S. 371.
Windscheid I. Bd. 7 A. § 76 S. 206 Anm. 11.

oder sachlichen Individuen schadet nicht, solange die Person oder Sache richtig in der Vorstellung gelebt hat und bloß der eigene Name verwechselt ist[1])." Auf die Unwirksamkeit dieses Irrtums für das englische Recht weist Stephen[2]) hin. Er macht auf den Unterschied zwischen einem wesentlichen Irrtum der die Wirksamkeit einer Vereinbarung zu beeinflussen vermag und einem solchen Irrtum aufmerksam, der bei der schriftlichen Fixierung eines Vertrages durch ungenaue Wortfassung oder Schreibfehler unterläuft. Sofern nur die Parteien über ihren beiderseitigen Willen im klaren sind, schadet die Ungenauigkeit nichts, die überdies jederzeit im Billigkeitsverfahren rektifiziert werden kann. Stephen bemerkt wörtlich: „In the latter case, no relief, generally speaking, is given unless the mistake was mutual". Wirkungslos ist auch der Irrtum, der sich auf die Bezeichnung eines Rechtsgeschäfts bezieht, wenn die Parteien für das von ihnen wirklich gewollte Rechtsgeschäft aus Rechtsunkunde einen falschen Namen gewählt haben, z. B. wenn zwei Personen einen Mietvertrag über ein Fahrrad schließen, den sie als Leihe bezeichnen. So ist insbesondere das gewöhnlich sogenannte kaufmännische Depositum — conto à deposito — trotz dieses Namens als ein verzinsliches Darlehn anzusehen[3]). Hat der Erklärende irrtümlich eine andere Quantität ausgedrückt, als er wirklich im Sinne hatte, so kommt es darauf an, ob er eine größere oder geringere Quantität angegeben hat, als er eigentlich wollte; im ersten Falle ist, weil in der größeren Quantität auch die geringere enthalten ist, in Beziehung auf diese Wille und Erklärung übereinstimmend vorhanden; im letzteren Falle dagegen kann

---

[1]) Unger II. § 89 S. 127.
[2]) Stephen II. Bd. 14. Aufl. Kap. V. Sekt. I S. 81.
[3]) Thöl, Handelsrecht I. § 111.

die größere Quantität, welche der Verfügende wirklich wollte, nicht gelten, weil in Ansehung der die ausgedrückte geringere Quantität überschreitenden Summe der Wille nicht erklärt ist[1]).

Jede Wirkung auf den Bestand des Vertrages ist auch dem Nebenirrtum — error incidens — abzusprechen. Als Nebenirrtum erscheint namentlich der Irrtum über den Wert der Sache, über die Existenz oder die Größe und Bedeutung der Accessionen. Was den Irrtum in Bezug auf Accessionen angeht, so führt Richelmann[2]) folgendes Quellenbeispiel an: „Ein Grundstück, auf dem Bäume stehen, soll verkauft werden, zu welchem Zwecke beide Parteien es in Augenschein nehmen; nach der Besichtigung, aber vor Abschluß des Kaufes, entwurzelt der Wind die Bäume, ohne daß der Käufer etwas davon weiß. Da die Bäume zur Zeit der Abschließung des Vertrages nicht mehr Teil des fundus waren, so kann der Käufer deren Herausgabe nicht verlangen und dies mit Recht, allein ebensowenig wird ihm eine Verringerung des Kaufpreises zugestanden; nur der dolus des Verkäufers berechtigt ihn, Entschädigung zu fordern." Hiermit wären die Fälle des unwesentlichen, von Savigny[3]) echten genannten Irrtums erschöpft.

Wir gelangen nun zu der Frage des wesentlichen Irrtums. Während beim Irrtum im Motiv der Erklärende wirklich will, was er sagt, mit anderen Worten, seine Erklärung dem unmittelbar auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen entspricht, gibt beim Unterlaufen eines wesentlichen Irrtums der Erklärende eine Erklärung ab, die sich nicht mit seinem Willen deckt, ohne daß jedoch dem Urheber der Erklärung dieser Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung zum Bewußtsein

[1]) Unger II. § 89 S. 128, 129.
[2]) § 41 S. 149.
[3]) S. 264.

gelangt. Der Erklärende irrt hier insofern, als er in der unrichtigen Vorstellung lebt, das, was er wolle, habe er auch erklärt. Auch beim wesentlichen Irrtum spielt der Irrtum im Beweggrunde eine bedeutsame Rolle, insofern er hier die Abgabe einer Erklärung veranlaßt, welcher ein entsprechender Wille mangelt. Der wesentliche Irrtum erzeugt hier nur einen Scheinwillen, im Gegensatz zu dem Irrtum im Motiv, der einen vom Rechte beachteten Willen ins Leben ruft. Diesen Gegensatz hat Unger[1]) scharf erfaßt, wenn er sagt: „Der Irrtum im Motiv ist die Veranlassung dazu, daß ein bestimmter Wille gefaßt und erklärt wird, der wesentliche Irrtum die Veranlassung dazu, daß ein Wille erklärt wird, der nicht vorhanden ist; der Irrtum im Motiv bringt das Dasein des Willens hervor, der wesentliche Irrtum schließt das Dasein des Willens aus[2])." Savigny bezeichnet daher auch den wesentlichen Irrtum, welcher nur den Schein des Willens zurückläßt als einen unechten im Gegensatz zum echten Irrtum im Motiv, der den Willen nicht ausschließt[3]). Diese Willenslosigkeit[4]), Willensunwirklichkeit kann nun verschiedener Art sein:

Entweder ist der der Erklärungshandlung entsprochene Willensinhalt nicht gewollt, während die Erklärungshandlung selbst gewollt ist, d. h. der auf die Rechtsfolge gerichtete Ge-

---

[1]) Unger, II. Bd. 4. Aufl. § 89 S. 121 Anmerkung 4.
Keller, Pandekten 1861 § 56a.
Exner, S. 266 fg.

[2]) Windscheid, I. Bd. 7. Aufl. § 76 S. 199.
Dernburg, I. Bd. 4. Aufl. § 101 S. 237.

[3]) Syst. Bd. III. S. 264 Beil. VIII Kap. 34. Siehe aber Dernburg § 101 S. 238 u. Windscheid § 76 S. 190 Anmerkung 1.

[4]) Puchta, § 65 Anmerkung a.
Brinz-Lotmar, Lehrb. der Pandekten IV. Bd. I. Lieferung II. Aufl. § 526 S. 43.

schäftswille fehlt, für den Zitelmann [1]) als mittelbaren Willen den Ausdruck „Absicht" gebraucht; oder es ist nicht einmal die Erklärungshandlung gewollt. Regelsberger definiert diese beiden Arten der Willensunwirklichkeit folgendermaßen [2]): „Die Unwirklichkeit des Willens, der die Erklärung als äußere Tat setzt — Erklärungswillen — und des Willens, den die Erklärung zur Kenntnis bringt — erklärten Willen —." In den im Leben nicht seltenen Fällen des sich Versprechens, Verschreibens [3]) usw. ist beispielsweise nicht einmal der Erklärungswille vorhanden. Es ist klar, daß in den Fällen, wo es an einem Erklärungswillen oder an dem erklärten Willen fehlt, man grundsätzlich nicht von einem gültigen Vertrage sprechen kann, da das Dasein des Willens ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für einen wirksamen Vertrag ist. Hieraus folgt, daß nicht der wesentliche Irrtum, der die Divergenz zwischen Willen und Erklärung zur Folge hat, die Nichtigkeit des Vertrages bewirkt, sondern stets das Fehlen eines rechtsgeschäftlichen Willens diese Wirkung hervorbringt [4]). Es ist daher ungenau, wenn der Sprachgebrauch den Irrtum als Ursache dieser Nichtigkeit bezeichnet [5]). Windscheid weist daher mit Recht darauf hin, daß es ein bequemer aber ungenauer Ausdruck sei, zu sagen: Der Irrtum ist die Ursache dieser Nichtigkeit. „Nicht der Irrtum ist der Grund der Nichtigkeit der

[1]) Zitelmann, Irrtum u. Rechtsgeschäft 2. Kap. III S. 131 u. 146 3. Kap. III. S. 253, 254.
Ryck, Der Irrtum bei Rechtsgeschäften. Festgabe für Georg Beseler II. S. 18.

[2]) Regelsberger Bd. I 1893 § 139 S. 508.

[3]) Brinz-Lotmar § 523 Anmerkung 4.

[4]) Unger II S. 121.

[5]) Sintenis I. Bd. II. Aufl. § 22 S. 193; Savigny, Syst. § 135 S. 263 u. Beil. VIII S. 440; Vangerow I. Bd. § 83 S. 118 Anm. 1a.

Willenserklärung, sondern eben, daß der Erklärung kein wirklicher Wille entspricht."

Streitig war in der gemeinrechtlichen Irrtumslehre, ob auch der unentschuldbare Irrtum Berücksichtigung finden konnte. Vor [1]) dem Erscheinen des Savigny'schen Systems war man mit geringen Ausnahmen der Ansicht, daß nur ein unverschuldeter Irrtum den Vertrag entkräftigen könne. Erst Savigny [2]) wußte in logisch richtiger Deduktion mit seiner Ansicht durchzudringen, daß, da nicht der Irrtum, sondern der Mangel eines der Erklärung entsprechenden Geschäftswillen Ursache der Nichtigkeit des Vertrages sei, es auf die Tatsache der Entschuldbarkeit des Irrtums nicht ankomme und somit jeder wesentliche, wenn auch unentschuldbare Irrtum die Rechtswirksamkeit des Vertrages ausschließen müsse. In richtiger Erkenntnis der praktisch verderblichen Folgerung dieser Lehre hat sich sodann im späteren gemeinen Recht die Ansicht durchgedrungen und war zur herrschenden geworden, daß nur dem entschuldbaren Irrtum eine vernichtende Wirkung auf den Rechtsbestand des Vertrages einzuräumen sei. Offenbar konnte die spätere gemeinrechtliche Lehre nur unter Zuhilfenahme einer Fiktion zu ihrer Ansicht gelangen, indem der schuldhaft in einem wesentlichen Irrtum Befangene, trotz des durch den wesentlichen Irrtum ausgeschlossenen Willens als konsentierend angesehen wurde. Dernburg [3]) bemerkt zur Frage der Entschuldbarkeit des Irr-

[1]) Richelmann § 6 S. 17 u. 18.
Glück, Pandektenkommentar Bd. IV § 299 S. 164 fg.
Mühlenbruch, Archiv f. zivilistische Praxis Bd. II S. 374.

[2]) Syst. III. § 135 S. 264 fg., siehe Note d u. S. 446.
Wächter II. S. 374 Nr. 1.
Vangerow I. Bd. 7. Aufl. § 83 S. 118 Anmerkung 3.
Exner VII. S. 269 Anmerkung 49.

[3]) I. Bd. § 101 S. 238.

tums: „Die Auffassung Savigny's wäre unwiderleglich, wenn eine philosophische oder mathematische Aufgabe in Frage stände. In der Tat aber handelt es sich um ein praktisches Problem, welches nicht nach rein abstrakten Gesichtspunkten zu lösen ist. Ein Geschäft liegt wenigstens scheinbar vor: dasselbe muß erst aus dem Wege geräumt werden. Hiermit ist es nicht zu leicht zu nehmen. Nur wer entschuldbar irrte, kann ein zweiseitiges Geschäft wegen Irrtums anfechten. Denn es ist eine allgemeine Regel des römischen Rechts, daß man sich nur auf entschuldbaren Irrtum berufen kann. Keine Andeutung findet sich davon, daß in dem wichtigen Falle des Geschäftsirrtums diese Regel außer Anwendung blieb. Ihr Grund, daß sonst Leichtsinn und oberflächliches Wissen begünstigt würde, trifft auch beim Geschäftsirrtum zu [1]). Windscheid ist gleicher Ansicht, indem er die in grober Nachlässigkeit beruhende Divergenz zwischen Willen und Erklärung der Mentalreservation gleichstellt.

Soll der wesentliche Irrtum berücksichtigt werden, so ist aber auch weiterhin erforderlich, daß der Irrtum erheblich ist, d. h. er muß von der Art sein, daß, wenn der Irrende von dem wahren Sachverhalt Kenntnis gehabt hätte, er nach der Auffassung des Verkehrs und der Erfahrung des Lebens den Vertrag nicht geschlossen haben würde. Die Grenze zwischen erheblichem und nicht erheblichem Irrtum zu ziehen, wird im gegebenen Falle nicht immer leicht sein [2]).

Ein wesentlicher Irrtum, der das Zustandekommen eines Vertrages hindert, tritt uns nun in der gemeinrechtlichen Lehre

---

[1]) Hausmann S. 6.
Pininski II. Bd., der Tatbestand des Sachbesitzes nach gemeinem Recht S. 409 u. 410.
Windscheid § 76 S. 201 Note 10 u. § 75 Note 1 d.
Regelsberger I. Bd. § 142 S. 521.

[2]) Dernburg S. 240.

in den Fällen entgegen, wo bei einem Vertrag jeder der beiden Vertragsteile über den Willen des anderen irrt, ferner dort, wo nur auf einer Seite ein den Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung hervorbringender Irrtum unterläuft[1]). Die erste Gruppe von Fällen umfaßt die Fälle, wo die Vertragsparteien sich mißverstehen, von einander dissentieren. Der Dissens ist nur ein besonderer Fall des Irrtums, der im übrigen rechtlich völlig gleich behandelt wird wie der error[2]).

Dieses Mißverständnis kommt insbesondere vor bei einem Irrtum über die Vertragsart selbst, d. h. wenn jeder der beiden Kontrahenten einen andern Vertrag im Sinne hat. Wenn jemand eine Sache zu leihen verspricht, der Versprechensempfänger aber an eine Schenkung denkt, so entsteht keine Verbindlichkeit. Dies kommt ferner vor bei einem Irrtum über den Gegenstand des Rechtsverhältnisses, d. h. wenn jeder der beiden Vertragsschließenden ein anderes Objekt im Sinne hat. Auch hier ist der Vertrag wegen error, bezw. dissensus in corpore nichtig. Wenn bei einem Kaufgeschäft Verkäufer und Käufer einander mißverstehen, und an verschiedene individuelle Sachen denken, so ist kein Vertrag zustande gekommen[3]). Wenn eine Quantität zu leistender Sachen Gegenstand des Vertrages ist und bezüglich der Quantität waltet ein Mißverständnis ob, so ist zwischen ein- und zweiseitigen Verträgen zu unterscheiden. Verträge ersterer Art bleiben immer insoforn gültig, als die geringste der beiden Quantitäten zu leisten ist; da die geringste in der größeren Quantität enthalten ist, haben die beiden Parteien sich bezüglich der geringsten jedenfalls geeinigt. Bei zweiseitigen Verträgen dagegen — wo also das Ver-

[1]) Sav. III § 135 S. 265.

[2]) Exner VII. S. 271 Anm. 55; S. 262 Anm. 25; Sav. S. 266 Note g; Unger II. (4) S. 112 Note 10.

[3]) Savigny § 136 S. 273.

sprechen einer Quantität sich auf eine erwartete Gegenleistung bezieht — wird der Vertrag völlig nichtig, wenn der Versprechensgeber weniger zu geben, als der Versprechensempfänger zu empfangen gedachte, während im umgekehrten Falle auch der zweiseitige Vertrag bis zum Betrag der kleineren Quantität bestehen bleibt [1]).

In den Fällen des Dissenses erklärt jeder Kontrahent das, was er in Wirklichkeit will, er irrt nur insofern, als er sich über den Willen des anderen Teils eine falsche Vorstellung macht. In den Fällen aber, wo der Irrtum eine Divergenz zwischen Willen und Erklärung bewirkt, setzt der Irrende eine Erklärung, die von ihm in der Tat nicht gewollt war. Dies ist aber der Fall, wenn der Irrtum sich auf den ganzen Inhalt seiner Erklärung bezieht, z. B. wenn der einen Partei an Stelle des vorher besprochenen und schriftlich fixierten Pachtvertrages ein Kaufvertrag unterschoben wird, den sie, ohne ihn weiter durchzulesen, unterschreibt. Der Vertrag ist nichtig wegen mangelnden Geschäftswillens [2]).

Ein zu berücksichtigender Irrtum kann auch bezüglich der Person desjenigen obwalten, mit dem man kontrahieren wollte; die Persönlichkeit des anderen Kontrahenten muß aber einen integrierenden Teil des Vertragswillen bilden, nur mit Rücksicht auf die bestimmte Person muß der Vertrag geschlossen sein. Es liegt nun aber in der Natur der Sache, daß in den weitaus meisten Fällen des täglichen Lebens die Person des Vertragsgegners völlig gleichgültig ist, so bei Käufen in Läden, auf Märkten, an öffentlichen Orten usw [3]). Anders gestaltet

---

[1]) Vangerow, III. Bd. 6. Aufl. 604 S. 278. Wächter, II. § 186 S. 371 Nr. 3. Exner, VII. § 266.

[2]) Dernburg, § 101 S. 237; Wächter, II. § 186 II. 1 S. 371.

[3]) Sintenis, I. Bd. 2. Aufl. § 22 S. 194 Anm. 28; Exner, VII. S. 279.

sich die Sachlage jedoch, wenn ein Darlehn gegeben oder eine Schenkung vollzogen werden soll; alle diese Geschäfte ruhen wesentlich auf persönlicher Grundlage, die bestimmend auf den Darlehnsgeber, Schenker eingewirkt hat, nur mit dem von ihm Gewollten in kontraktliche Beziehungen zu treten. Ein Irrtum über Eigenschaften des anderen Kontrahenten kann als wesentlich nur dann in Betracht kommen, wenn diese Eigenschaften zugleich Individualisierungsmerkmale der betreffenden Person sind, durch die sie vor anderen gekennzeichnet wird. Ein Irrtum über solche Eigenschaften ist einem Identitäts-Irrtum gleichgestellt. Wenn z. B. ein Rechtsanwalt einen gewandten Maschinenschreiber und flotten Stenographen sucht und sich eine Person engagieren läßt, die weder eine Schreibmaschine zu bedienen versteht, noch des Stenographierens kundig ist, so ist der Anstellungsvertrag wegen wesentlichen Irrtums nichtig, nicht jedoch, wenn ihre Leistungen nur mangelhaft sind. Ein wesentlicher Irrtum kann ferner bezüglich der Identität des Gegenstandes des Vertrages unterlaufen, wohin nicht bloß der Irrtum über das Individuum, sondern auch über die Gattung und Quantität gehören kann. Diesem sogenannten error in corpore begegnen wir in den Fällen des sich Versprechens, Verschreibens und des Vergreifens beim dinglichen Traditionsvertrag. Betrifft der Irrtum jedoch eine Quantität, so ist der Vertrag bis zum Betrage der geringsten Quantität gültig.

Als eine Unterart des error in corpore erscheint der Irrtum über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, daß der Irrtum über Eigenschaften der Sache nur ausnahmsweise berücksichtigt wird [1]; in den weitaus meisten Fällen erscheint dieser Irrtum, genau

[1]) Savigny, § 137 S. 276, 277; Wächter, II. § 186 S. 371 II. Nr. 2.

wie der Irrtum über Eigenschaften der uns im Vertrage gegenüberstehenden Person, als ein den Willen nicht ausschließender und daher unwesentlicher Irrtum im Motiv [1]). So, wenn über die größere oder geringere Brauchbarkeit, Feinheit oder Güte geirrt wird. Wenn der Qualitätsirrtum zu einem wesentlichen, d. h. das Dasein eines Geschäftswillen ausschließenden Irrtums wird, darüber herrschte in der gemeinrechtlichen Irrtumslehre lebhafter Streit. Vor Savigny legte man das Hauptgewicht auf die „stoffliche" Verschiedenheit, die zwischen der Sache mit und ohne die irrtümlich vorausgesetzten Eigenschaften besteht. Nur wenn die wirkliche und die vermeinte Sache dem Stoffe nach von einander verschieden waren, war der Irrtum wesentlich und bewirkte Nichtigkeit des Vertrages [2]). Seit Savigny's Ausführungen aber ist man allgemein [3]) zu der Erkenntnis gekommen, „daß der Irrtum über eine Eigenschaft der Sache immer dann und nur dann als den Willen ausschließend zu betrachten sei, wenn durch die irrig vorausgesetzte Eigenschaft nach den im wirklichen Verkehre herrschenden Begriffen, die Sache zu einer anderen Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu sie wirklich gehört" — Savigny III § 137 S. 283. — Die Savigny'sche Begriffsbestimmung der wesentlichen Eigenschaften liegt auch den Quellenentscheidungen zu Grunde [4]). Es ist einleuchtend, daß nach dieser Formulierung des Eigenschafts-

[1]) Hausmann S. 7.

[2]) Exner, VII. S. 276.

[3]) Vangerow, III. § 604 S. 281; Sintenis, I. § 22 S. 194 Anm. 34; Puchta, § 65 S. 101; Windscheid, § 76a S. 204 fg.; Brinz, Pand., Lehrbuch II. Abt. § 317.

[4]) Windscheid, § 76a Anm. 9; Dernburg, I. Bd. S. 241 Anm 11. Bode, Dissert., Göttingen 1888 II. S. 8 fg.

A. M. Wächter II. § 186 S. 371 II. Nr. 4; Pfersche, Zur Lehre vom sog. error in substantia 1880 § 1 S. 6, 7; Hanausek, S. 10 fg.

irrtums weder eine stoffliche Verschiedenheit der Sache erforderlich noch immer ausreichend ist, um einen Irrtum zu einem wesentlichen zu machen. Es liegt hiernach z. B. ein wesentlicher Irrtum vor, wenn eine Kuh für einen Ochsen gegeben wird; daß keine stoffliche Verschiedenheit vorliegt, schadet nicht; nach den Anschauungen des Verkehrs ist die regelmäßige Verwendungsart einer Kuh und eines Ochsen eine verschiedene. Ein wesentlicher Qualitätsirrtum liegt ferner vor, wenn unedles Metall für edles, Essig für Wein usw. gegeben ist. Unwesentlich ist der Irrtum aber nach obiger Formulierung, wenn über die Holzgattung, woraus die Sache verfertigt ist, den größeren oder geringeren Feingehalt eines goldenen Gefäßes geirrt, wenn abgetragene Kleider für neue, verdorbener Wein für guten gehalten wird[1]). Hiermit sind auch in der Hauptsache die Fälle des wesentlichen Irrtums erschöpft. Was die Frage der Wirkung des wesentlichen Irrtums anlangt, so herrschte darüber in der gemeinrechtlichen Lehre Einstimmigkeit, daß der wesentliche Irrtum Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge hat. Streitig ist aber, welcher Art diese Nichtigkeit ist. Es fragt sich nämlich, ob eine absolute oder nur eine relative Nichtigkeit eintritt. Die Entscheidung der Frage ist von erheblich praktischer Bedeutung. Die absolute Nichtigkeit kann auch von der nicht irrenden Vertragspartei, wenn sie es für gut befindet und von jedem Dritten geltend gemacht werden, während auf die relative Nichtigkeit sich nur der Irrende berufen kann. Macht der Irrende von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so wird das Geschäft als vollgültig angesehen. Vom logischen Standpunkt ist die Beantwortung der Frage leicht dahin gegeben, daß wegen fehlenden Geschäftswillens überhaupt kein Rechtsgeschäft zustande gekommen ist und daher

[1]) Exner, VII. S. 277; Savigny § 137, S. 285.

auch absolute Nichtigkeit die notwendige Folge. Diese auf rein abstrakten Gesichtspunkten beruhende Ansicht ist jedoch ebenso wenig zur herrschenden geworden, wie die Meinung, daß auch der unentschuldbare Irrtum berücksichtigt würde. Es ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen über den Irrtum im wesentlichen Schutzbestimmungen für den Irrenden sind, um unverdienten Härten wirksam zu begegnen. Andererseits muß auch dem Irrenden die rechtliche Möglichkeit gegeben sein, auf diese Schutzbestimmungen zu verzichten und bei dem Vertrage stehen zu bleiben, wenn dies seinen Interessen trotz des Irrtums mehr entspricht. Härten und Unbilligkeiten können aus dieser Regelung auch für den Vertragsgenossen nicht entstehen, da dieser ja von vornherein mit der Wirksamkeit des Vertrages gerechnet hat. Unger[1]) bemerkt zu dieser Frage lege ferenda treffend: „Das Recht schützt den Irrenden und gestattet ihm sich auf den Mangel seines Willens zu berufen, weshalb sollte es ihm nun verwehrt sein, den Vertrag gelten zu lassen, wenn er dies nach Entdeckung des Irrtums in seinem Interesse findet? Der Gegner, der sich auf das Zustandekommen des Vertrages verlassen hat, kann sich nicht beschweren, wenn der Vertrag, den er für rechtsbeständig gehalten hat, von dem Irrenden als gültig angesehen und behandelt wird; ihm geschieht hiermit gewiß kein Unrecht. Dagegen würde es der Idee des Verhältnisses widersprechen und gegen die bona fides verstoßen, wenn er sich, um etwa mit einem Dritten ein vorteilhafteres Geschäft zu schließen, gegen den Willen und das Interesse des Erklärenden auf dessen Irrtum berufen dürfte." Daß der wesentliche Irrtum nur relative Nichtigkeit des Vertrages bewirkt, war bereits die Ansicht der älteren

[1]) Unger, Grünhuts Zeitschrift Bd. 15, 1888 S. 671 ff. u. 685; Brinz, II. Abt. § 317, 2 S. 1409.

Schule und der neueren Schriftsteller vor Savigny[1]). Auch Exner[2]) spricht sich für relative Nichtigkeit aus. Er weist darauf hin, „es liege darin kein logischer Widerspruch, wie die Gegner der relativen Nichtigkeit meinen, daß, was für den Einen existiere, für den Anderen nicht vorhanden sei. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Existenz von Dingen und Sachen im natürlichen Sinne und Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtsgeschäfts als juristisch wirksame Tatsache: Hier ist gewiß plus juris quam facti." Exner weist ferner auch auf die Tatsache hin, wonach als unbestritten gilt, daß es im römischen Recht Fälle gibt, wo die juristische Existenz eines Rechtsgeschäfts vertragsmäßig von dem Belieben einer Partei abhängt. Dernburg[3]) lehnt ebenfalls die Ansicht ab, daß beim wesentlichen Irrtum auch der Nichtirrende sich auf die Nichtigkeit berufen könne. „Diese Regelung wäre nach Dernburg wohl logisch, aber unzweckmäßig und den Bedürfnissen des Verkehrs zuwiderlaufend. Zudem fehlen jede Quellenzeugnisse." Dernburg will aber dem Nichtirrenden das Recht einräumen, vom Irrenden eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er das Geschäft genehmige oder verwerfe; im Falle einer nicht unmittelbaren Genehmigung solle nach den Grundsätzen der bona fides auch der Nichtirrende die Nichtigkeit des Geschäfts geltend machen dürften. Nach Regelsberger[4]) sprechen die Quellen zwar schlechthin von Nichtigkeit — L. 9 § 11 i. f. L. 14 C. E. 18, 1. „Allein dieses findet darin Erklärung, daß die Aussprüche die Frage nur vom Standpunkt des Irrenden be-

[1]) Glück, Pandekten IV. § 299; Richelmann § 5 S. 16.

[2]) S. 285 Anm. 105.

[3]) I Bd. § 102 S. 242 Anm. 15.

[4]) Regelsberger, Pandekten § 142 S. 256; Hanauseck, Die Haftung des Verkäufers für Beschaffenheit der Ware 1883 I. S. 6; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrecht II. Bd. 2. Aufl. § 62 S. 33 Note 8.

handeln, von dem allein in den meisten Fällen die Frage angeregt wird. Die absolute Nichtigkeit überschießt das Ziel, sie gibt dem Gegner des Irrenden die Möglichkeit, sich auf dessen Kosten einem Vertrage zu entziehen, der sich gerade so verwirklicht hat, wie er sich vorstellte".

B. Vergleicht man die für die gemeinrechtliche Irrtumslehre gewonnenen Resultate mit denen der englischen Lehre vom Irrtum, so läßt sich abgesehen von einigen Eigentümlichkeiten des englischen Rechts, eine starke Anlehnung und Beeinflussung dieses Rechts durch das gemeine Recht nicht verkennen. Hier wie dort wird zwischen entschuldbarem und unentschuldbarem wesentlichen Irrtum ein scharfer Unterschied gemacht[1]). Nur dem entschuldbaren wesentlichen Irrtum wird ein Einfluß auf die Wirksamkeit des Vertrages eingeräumt. Ist der unbewußte Zwiespalt zwischen Willen und Erklärung nur auf die zu vermeidende Nachlässigkeit, Unachtsamkeit und Sorglosigkeit des Urhebers der Erklärung zurückzuführen, so wird er in beiden Rechten mit der Berufung darauf, daß die Erklärung seinen wirklichen Willen nicht wiedergibt, nicht zugelassen und allemal so behandelt, wie wenn er den der Erklärung entsprechenden Willen gehabt hätte; eine Partei welche gutgläubig nach dem natürlichen Sinne einer ausdrücklichen Willenserklärung handelt, kann nicht deshalb ihrer Rechte aus dem Vertrage verlustig gehen. Bedient der Erklärende sich zur Weitergabe seiner Erklärung einer Mittelsperson, die jedoch die Erklärung unrichtig oder doch entstellt übermittelt, so bewirkt die dadurch veranlaßte unbewußte Divergenz zwischen Willen und Erklärung ebenfalls Nichtigkeit des Vertrages, sofern nicht den Erklärenden in der Auswahl der Beförderungsmittel—Telegraph, Bote ꝛc. — ein Verschulden

[1]) Anson-Prochownick Teil II, Kap. IV, § 1 S. 173 Anm. 6.

trifft. Ganz folgerecht läßt das englische Recht auch in den Fällen, wo durch die Täuschung eines Dritten, dem Vertrage Fernstehenden, ein wesentlicher Irrtum bei dem einen Vertragsteil hervorgerufen wird, den Gesichtspunkt der Täuschung hinter den des wesentlichen Irrtums zurücktreten und den Vertrag des wesentlichen Irrtums wegen nichtig sein. Das englische Recht schwankt aber, wenn der wesentliche Irrtum durch die Täuschung, d. h. Betrug des anderen Vertragsgenossen zur Entstehung gelangt. Anstatt auch hier den Vertrag sofort von vornherein wegen wesentlichen Irrtums für nichtig zu erklären, kehrt es einmal den Gesichtspunkt des Betruges hervor und läßt den Vertrag wegen des Betruges nur anfechtbar sein, so im Falle Gordon v. Street, wo Beklagter veranlaßt wurde, Geld von Gordon, einem Geldleiher zu borgen, dessen wucherische Praktiken ihm bekannt waren, und der in diesem Falle unter dem Namen Addisson kontrahierte. Das andere Mal[1]), wie im Falle Cundy v indsay, Lwo eine Person namens Blenkarn dadurch, daß sie die Unterschrift einer respektablen Firma namens Blenkiron imitierte, die Firma A. B. veranlaßte, ihr Waren zu liefern, spricht es sich für Nichtigkeit auch des dinglichen Eigentumsübertragungsvertrages aus. Dieses Schwanken hat wohl darin seinen Grund, daß im Falle eines Betruges durch den Vertragsgegner kein Raum für einen „beiderseitigen Irrtum" mehr gegeben ist, auf den das englische Recht großes Gewicht legt. Nur hinsichtlich des Qualitätsirrtums weicht das englische Recht sehr erheblich von dem römischen ab[2]). Ein Rechtsgeschäft ist aus diesem Grunde nur dann nichtig, wenn „beide" Kontrahenten sich über eine Eigenschaft des Kaufgegenstandes

[1]) Anson-Prochownick II, Pars Kap. IV, § 1 S. 171 Anm.
[2]) Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts S. 378.

irren, welche nach den im Verkehr herrschenden Begriffen ein wesentliches Merkmal derselben ausmacht. Ist aber der Irrtum nur einseitig, so ist ein gültiges, beide Teile bindendes Geschäft zustande gekommen, und der Verkäufer kann nicht zurücktreten, weil er zu wenig gefordert, noch der Käufer, weil er einen solchen Gegenstand nicht gewollt oder einen exorbitanten Preis für eine geringwertige Sache gezahlt, z. B. weil er die Sache für Gold hielt, während sie in Wirklichkeit nur Messing ist.

Hiermit wäre ich am Schlusse der Abhandlung gelangt, aus der wohl ersichtlich geworden ist, daß die englische Irrtumslehre sich in ihren Hauptzügen auf römisch-rechtlicher Grundlage aufbaut.